

"Die dagegensprechenden Argumente sind nur gefühlsmässiger Art und aus der Tradition erwachsen" : der lange Marsch der Frauen ins Pfarramt

Autor(en): **Aerne, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **116 (2004)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-18556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Die dagegensprechenden Argumente sind nur gefühlsmässiger Art und aus der Tradition erwachsen»

Der lange Marsch der Frauen ins Pfarramt

PETER AERNE

Einleitung

In der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau arbeiten gegenwärtig 47 Pfarrerinnen voll- oder teilzeitlich in einem Gemeindepfarramt. Bei einem Bestand von 150 Pfarrstellen entspricht das knapp einem Drittel.¹ Mit Pfarrerin Claudia Bandixen amtiert seit 2003 die zweite Frau als Präsidentin des Kirchenrats, des höchsten Exekutivamts der reformierten Kantonalkirche.² Pfarrerinnen und Frauen in hohen kirchlichen Leitungsgremien sind zur Normalität geworden.

Am 22. April 1917, zwei Wochen nach Ostern, dürfte mit cand. theol. Rosa Gutknecht (1885–1959)³ zum ersten Mal eine Frau auf der Kanzel einer Aargauer Kirche gepredigt haben.⁴ In Safenwil, wo Karl Barth (1886–1968), der spätere weltberühmte Theologieprofessor, von 1911 bis 1921 als Gemeindepfarrer wirkte, hatte die Kirchenpflege am 8. Februar 1917 die Bewilligung hiezu erteilt.⁵ Eigentlich hatte Barth Gutknecht mit einem Referat zum Thema «Die Aufgaben der Frau in der Kirche» vorgeschlagen, doch Kirchenpflegepräsident Widmer schlug vor, sie für eine Predigt kommen zu lassen, um ein authentischeres Bild ihrer Ansichten zu gewinnen.⁶ Das Ereignis verlief zur allgemeinen Zufriedenheit; niemand scheint sich jedenfalls daran «gestossen» zu haben, wie Rosa Gutknecht festhielt.⁷ Sie hatte Barth als Referent auf der Aarauer Studentenkonferenz kennen gelernt und betrachtete ihn als Freund der Sache der Theologinnen.⁸

Zwischen 1917 und 2004 liegt jedoch eine Zeit intensiven Ringens und zähen Kampfes. Der Weg der Frau ins Pfarramt war auch im Aargau ein dornenvoller und beschwerlicher; es musste viel erstritten werden, und es wurde nichts geschenkt. Im Folgenden soll diesem Weg im Rahmen der Schweizer Kirchengeschichte nachgegangen werden. Der Blick auf parallele Entwicklungen in anderen Kantonalkirchen erlaubt die bessere Einschätzung und Würdigung des Geschehens im Aargau.

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Aargau um 1930

Seit 1803 war der Kanton Aargau in religiöser Hinsicht ein paritätischer Kanton, das heisst, die beiden christlichen Hauptkonfessionen waren numerisch etwa gleich stark und die reformierte und die römisch-katholische Kirche offiziell anerkannt. 1886 kam die christkatholische Kirche hinzu, die sich in diesem Jahr mit einer eigenen Synode organisierte. Die kleine jüdische Minderheit dagegen war nur geduldet und erhielt nie den Status einer Landeskirche, den die drei grösseren Konfessionen 1927 mit der Revision der Kirchenartikel in der Kantonsverfassung erlangten.

Gemäss der Eidgenössischen Volkszählung von 1930 überwog deutlich die reformierte Bevölkerung: 148 475 Reformierten standen 103 166 Römisch-Katholiken (5853 Christkatholiken, 637 Juden und 1513 Konfessionslosen und Angehörigen anderer Religionen) gegenüber.⁹ Die Aargauer Kirche gehörte dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), dem losen Zusammenschluss der evangelischen Kantonalkirchen, seit dessen Gründung im Jahr 1920 an.¹⁰ Von grösserer praktischer Bedeutung war jedoch die Zugehörigkeit zum so genannten Konkordat. Das Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst war am 24. Februar 1862 abgeschlossen und am 22. Februar 1923 revidiert worden.¹¹ Angeschlossen waren die Kirchen der Kantone Glarus, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau sowie die Kantone Zürich, Basel-Landschaft und Aargau. In den zuletzt genannten drei Kantonen war die Kirche juristisch ein Teil der kantonalen Verwaltung und wurde erst später selbständig. Eine von den konkordierenden Kantonen und Landeskirchen bestellte Prüfungsbehörde war zuständig für die nach einem Prüfungsreglement abzunehmenden drei Examen: das propädeutische nach frühestens vier Semestern, das theoretisch-theologische nach frühestens sieben und schliesslich das praktische nach einem mindestens halbjährigen Praktikum. Nach bestandener Prüfung erteilte die Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) das Wählbarkeitszeugnis, das zum Kirchendienst in den Konkordatskantonen berechnete.¹² Hierauf folgte die Ordination durch die Herkunftskirche des Kandidaten, welcher die Bezeichnung VDM (= *verbi divini minister*, Diener am göttlichen Wort) erhielt und in das kantonale Ministerium (=Pfarrerschaft im Kanton) aufgenommen wurde. Wer also als Pfarrer in einem der Konkordatskantone arbeiten wollte, hatte diese drei Prüfungen zu bestehen.

Gleich in mehrfacher Hinsicht waren für die reformierte Aargauer Kirche die Jahre um 1930 von entscheidender Bedeutung. Zunächst gab es entscheidende Veränderungen in Bezug auf ihre rechtliche Stellung, sodann erschütterte 1929 eine antimilitaristische Welle die Aargauer Kirche, und schliesslich befasste sie sich 1931 erstmals konkret mit dem Pfarramt für die Frau. Am 20. November 1927 hatte das männliche aargauische Stimmvolk die neuen Kirchenartikel der Kantonsverfassung deutlich angenommen.¹³ Künftig hatten sich die drei staatlich anerkannten Kirchen (die reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische) selbst «unter der Hoheit des Staates» zu organisieren. Einzig die Erlasse betreffend ihre Organisation bedurften noch der formellen Zustimmung der weltlichen Behörde, des Grossen Rates. Oberstes Organ war die aus Pfarrern und Laien zusammengesetzte Synode sowie eine Vollzugsbehörde. Obwohl schon 1907 die Kirchengüter aus dem Staatsvermögen ausgeschieden worden waren, wurde mit den Kirchenartikeln noch keine Trennung von Staat und Kirche im eigentlichen Sinn, sondern eine Verselbständigung in Landeskirchen vollzogen. 1930 mutierte die Aargauer Kirche offiziell zur Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und gab sich eine neue Organisation und 1933 eine neue Kirchenordnung.¹⁴ Wäh-

rend die Kirchenorganisation den äusseren Rahmen bestimmte und vom Grossen Rat genehmigt werden musste, war die Kirchenordnung ein rein kirchlicher Erlass mit den genauen Ausführungsbestimmungen.

Der Schweizer Protestantismus differenzierte sich im Lauf des 19. Jahrhunderts in zwei theologische Hauptrichtungen, die sich 1871 gesamtschweizerisch organisierten und auch im Aargau ihre Ableger hatten. Der Evangelisch-kirchliche Verein, dessen Aargauer Sektion von 1872 bis 1980 bestand,¹⁵ war das Sammelbecken der Positiven. Zu diesen können in den Jahren nach 1930 Pietisten (Reformiert-)Orthodoxe, Leute aus der Erweckungsbewegung, Vertreter der dialektischen Theologie (Schüler von Karl Barth und Emil Brunner, 1889–1966) sowie Anhänger der Jungreformierten gezählt werden. Letztere scharten sich vor allem um Pfarrer Rudolf Grob (1890–1982), den Direktor der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich-Riesbach, stützten sich auf die Werke der Reformatoren und vertraten theologisch und politisch einen extrem konservativen Kurs.¹⁶ Grob und einige seiner Getreuen landeten in den 1930er-Jahren bei den Fronten, Grob gehörte 1940 gar zu den Unterzeichnern der anpasserischen Eingabe der Zweihundert. Durch ihr Organ, die «Reformierte Schweizer Zeitung» (RSZ), fanden ihre Ideen auch anderswo als in Zürich Verbreitung. Beispielsweise waren sie dezidierte Gegner des Frauenpfarramtes und sahen für Frauen nur Hilfsdienste als Pfarrhelferinnen vor, wobei die RSZ diesen Kampf mit oft spitzer Feder führte.¹⁷ Den theologisch wie kirchenpolitisch konservativ ausgerichteten Positiven standen die der Aufklärung verpflichteten Liberalen gegenüber, die im Schweizerischen Verein für freies Christentum zusammengeschlossen waren. Die Kantonalsektion mit ihrer Hochburg Zofingen wurde 1900 gegründet und verschwand spätestens um 1980 von der Bildfläche.¹⁸ Als Hauptmerkmal des theologischen Liberalismus gelten die Bekenntnisfreiheit (Ablehnung der allgemein gültigen Verbindlichkeit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses in der Kirche) sowie die konsequente Anwendung der historisch-kritischen Methode bei der Bibelauslegung. Am wenigsten Anhang zählte die jüngste, sich 1906 lose organisierende Richtung der Religiös-Sozialen. Sie kümmerte sich weniger um dogmatische Fragen, sondern setzte sich für das Reich Gottes auf Erden ein und engagierte sich aus ihrem Glauben heraus stark für gesellschaftspolitische Themen wie die soziale Frage oder Abrüstung und Pazifismus. Zu ihrem Kern gehörten hauptsächlich Schüler des Theologieprofessors Leonhard Ragaz (1868–1945). Im Aargau gab es Lesegruppen, die sich regelmässig zur Lektüre und Diskussion von Artikeln der beiden religiös-sozialen Organe «Neue Wege» und «Der Aufbau» trafen.¹⁹ Eine erhaltene Abonnentenliste von etwa 1920/21²⁰ nennt 31 Personen aus dem Aargau für die «Neuen Wege» und 43 für den «Aufbau» (davon 11 beziehungsweise 12 bei total 64 Pfarrern).²¹ Diese Pfarrer kamen aus allen theologischen Richtungen und waren anteilmässig sowohl unter den Abonnenten wie in Bezug zum gesamten Pfarrstand sehr zahlreich vertreten. Daneben fällt bei den übrigen eruierten Berufen die Häufigkeit des Lehrberufs auf.²²

In der Kirchensynode und im Kirchenrat, vor allem aber in der Pfarrerschaft spielte das Richtungswesen bis nach dem Zweiten Weltkrieg noch eine wichtige Rolle, wobei die Positiven überwogen und die Liberalen eine Minderheit bildeten. Von den 62 Gemeindepfarrern gehörte die grosse Mehrheit zu den Positiven (im oben dargelegten umfassenden Sinn), eine Minderheit von etwa 13 zu den Liberalen und drei zu den Religiös-Sozialen.²³ In der Amtsperiode 1930–1933 gehörten der Kirchensynode 63 Pfarrer und 118 Laien an, der Kirchenrat bestand aus drei Pfarrern und vier Laien.²⁴ Obwohl zahlenmässig in der Minderheit, kam den Pfarrern eine entscheidende Rolle nicht nur in den kantonalen Behörden zu, sondern speziell auch in den einzelnen Kirchgemeinden, wo sich das eigentliche kirchliche Leben abspielte. Selbst im Dorfleben zählte der Pfarrer zu den wichtigsten Persönlichkeiten.²⁵ Die reformierte Aargauer Kirche war anders als heute noch weitgehend eine «Pfarrerkirche».

«Kirche und Antimilitarismus» – eine Frage bewegt die Gemüter im Aargau

In der Zwischenkriegszeit höchst bedeutsam war die 1925 gegründete Vereinigung der antimilitaristischen Pfarrer in der Schweiz mit ihren ungefähr 120 Mitgliedern aus den drei genannten Richtungen, zehn davon aus dem Aargau.²⁶ Antimilitarismus bedeutete nach damaligem Sprachgebrauch nichts anderes als radikalen Pazifismus; dementsprechend ging es um Abrüstung, Abschaffung des Feldpredigeramtes (nicht aber der Seelsorge an den Soldaten), Engagement für einen Zivildienst und Verteidigung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen.

Drei Vorfälle in diesem Zusammenhang machten 1929 von sich reden. Pfarrer Ernst Ott (1903–1984), Pfarrer in Safenwil (1927–1932), machte keinen Hehl aus seiner antimilitaristischen und sozialistischen Gesinnung und benutzte als Predigttexte gern die Bergpredigt, anklagende Worte Jesu (Lukas 19, Matthäus 12,30 und 18,3) oder der Propheten (Jeremia 8,6f. und 29,13f.). Hinzu kamen provozierende politische Äusserungen. Die Folge davon war ein Massenaustritt von etwa 170 Kirchenmitgliedern, die sich Ende 1929 der christkatholischen Gemeinde Aarau anschlossen. Im April 1929 kam es noch zu einem weiteren Eklat: Ernst Merz (1896–1977), Pfarrer in Rein (1923–1929), gestattete es aufgrund seiner pazifistischen Überzeugung nicht, dass die tragbare Holzkanzel für den Feldgottesdienst der Aargauer Bataillone 55 und 57 verwendet und auf das Glockenläuten zum Gottesdienst verzichtet werde, weil der Feldgottesdienst früher beginne und das Läuten störe. Der Fall erregte wie das Safenwiler Beispiel heftige Reaktionen in der bürgerlichen Aargauer Presse.

Im freisinnigen «Brugger Tagblatt» wurde vom «fanatisierten Eiferer von Rein» gesprochen und ein Massenaustritt angedroht, falls die Kirchenbehörden nicht eine «Tempelreinigung» vornähmen.²⁷ Merz hatte im Gegensatz zu Ott noch bei Leonhard Ragaz studiert, doch war er von ganz anderem Temperament als der Safenwiler Pfarrer. Traugott Haller (1867–1940, positiv), Pfarrer in Köllikon,



Der Kölliker Pfarrer Traugott Haller mit seiner Frau Anna Haller-Ammann, 1940 (Bild: Rudolf Haller, Kölliken).

Kirchenrat (Aktuar 1915–1935), Grossrat und Feldprediger im Ersten Weltkrieg, bekundete denn auch öffentlich seine Hochachtung vor dessen Gesinnung und vermutete gar eine absichtlich gestellte Falle. Selbst die besonders militärfreundliche Mentalität im Aargau verschonte er nicht mit Kritik: «Der Aargau ist oder war doch lange das Land der Obersten. Der erste Artikel im Kredo einer gewissen Schicht ist das Militär, daher wird auch hier mit einer rührenden Gläubigkeit das Kadettenwesen aufrecht zu erhalten gesucht.»²⁸ Safenwil und Rein – damit nicht genug! Am 3./4. September 1929 versammelte sich der Schweizerische Reformierte Pfarrverein im Grossratssaal in Aarau zum Thema «Was kann die Kirche für den Frieden tun?». Diese Tagung stiess nicht nur in der kirchlichen und der politischen Presse, sondern auch unter der Schweizer Pfarrerschaft auf enormes Interesse: 280 von 1218 Mitgliedern, mit 23 Prozent eine der höchsten Teilnehmerquoten, waren erschienen. Zwar fanden die Resolutionen der antimilitaristischen Pfarrer keine Zustimmung, umgekehrt wurde aber auch, wie von bürgerlicher Seite erwartet, kein Bekenntnis zur Landesverteidigung abgelegt. Die Pfarrerschaft und die Aargauer Kirche waren in der Folge bei gewissen Bevölkerungskreisen aus politischen Gründen in Verruf gekommen.

Die Kirchgemeinde Lenzburg, Pfarrer Hänni und Fräulein Pfarrer Merz

Gemäss Eidgenössischer Volkszählung 1930 zählte die reformierte Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken 3951 Gemeindemitglieder, 1960, gegen Ende der Wirkenszeit von Mathilde Merz, waren es 4830.²⁹ Seit 1907 wirkte Hans Hänni als gewählter Stadtpfarrer. In sein umfangreiches Pflichtenheft gehörte auch das Aktuariat und somit die Protokollführung der Kirchenpflege. Hans Hänni (* 10. 7. 1876 Twann BE, + 22. 10. 1949 Lenzburg), Bürger von Leuzigen BE, war der Sohn eines Lehrers und wuchs zusammen mit sechs Geschwistern in Twann auf.³⁰ Nach dem Gymnasium in Bern studierte er von 1896 bis 1901 Theologie in Bern und Berlin, wo er neben dem Kirchenhistoriker Adolf von Harnack auch Wilhelm Dilthey und Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf hörte. Hännis Vater war befreundet mit dem Pfarrer und späteren Regierungs- und Ständerat Albert Bitzios (1835–1882, Sohn von Jeremias Gotthelf, politisch linksliberaler Radikaler, theologisch liberal), der ihn auch taufte. Geprägt von dessen weltoffenem Geist, gehörte Hans Hänni zeitlebens zu den theologisch Liberalen. Am 6. November 1901 wurde er von der Berner Kirche konsekriert (= ordiniert), kam aber Ende 1901 in den Kanton Aargau. Zunächst amtierte er als Vikar in Birr und darauf als Klasshelfer in Lenzburg (1902/03, daneben betreute er die Diasporagemeinde Muri und unterrichtete Latein, Griechisch, Geschichte und Religion an der Lenzburger Bezirksschule), dann war er Gemeindepfarrer in Kirchleerau (1903–1905), Rheinfelden (1905–1907) und schliesslich in Lenzburg (1907–1940). Von 1907 bis 1947 war er nebenamtlich Seelsorger der Strafanstalt Lenzburg. Im Ersten Weltkrieg wirkte er auch als Feldprediger. Er gehörte der Armen- und Schulpflege von Hendschiken an und war Präsident der Geschäfts-



Pfarrer Hans Hänni, etwa 1942
(Bild: Beat Hänni, Lenzburg).



Mathilde Merz (vorne links) mit ihrer Maturaklasse, 1918 (Bild: Peter Steiner, Reinach AG).

prüfungskommission der Kirchensynode. Daneben kam seine wissenschaftliche Neigung in zahlreichen Vorträgen sowie in einem Aufsatz über den Lenzburger Reformator Gervasius Schuler zum Zug. Zudem sammelte er Volkslieder, die ins Volksliedarchiv der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde aufgenommen wurden.

1931 wurde eine Pfarrhelferstelle geschaffen, auf die Mathilde Merz (* 10. 7. 1899 Brugg, + 15. 11. 1987 Suhr) gewählt wurde.³¹ Sie war Bürgerin von Oberbözberg und Tochter von Elise Obrist und Arnold Merz (1856–1923). Dieser war Lehrer in Umiken und Brugg.³² Daneben wirkte er als Turnlehrer und engagierte sich im kommunalen, kantonalen und nationalen Turnvereinswesen (unter anderem als Präsident des Aargauer Kantonaltturnvereins 1906–1912). Von 1912 bis 1923 stand er der Turnanstalt in Bern vor. Mathilde Merz wuchs mit zwei älteren Geschwistern auf. Bruder Arnold Merz (1888–1948) war Pfarrer in Lauenen bei Gstaad BE.³³ Nach der Gemeindeschule in Aarau und der Mädchensekundarschule in Bern nahm sie Privatunterricht in Latein und Griechisch, was ihr den Übertritt ins Literargymnasium Bern ermöglichte. Der Konfirmandenunterricht beim Berner Münsterpfarrer Albert Schädelin (1879–1961, dialektisch) sowie das Vorbild der frommen Mutter wirkten prägend und trugen mit zur Wahl des Theologiestudiums bei. Als sie sich für das Wintersemester 1920/21 in Bern immatrikulierte, war sie nach Anna Bachmann (Studienbeginn Wintersemester 1917/18) erst die vierte Frau, die in der Bundeshauptstadt Theologie studierte.³⁴ Da die Berner Kirche nicht dem Konkordat angeschlossen war und bis 1954 auch keine Frauen ordinierte, waren die Theologiestudentinnen ihren männlichen Kollegen nicht gleichgestellt. Sie wurden zwar von derselben Prüfungsbehörde examiniert, doch unterschieden sich die einzelnen Prüfungen in einigen Punkten, und zum Abschluss erhielten die Absolventinnen das Diplom einer Gemeindegemeindefürer. Im Herbst 1924 schloss Mathilde Merz das Theologiestudium mit dem theoretischen Staatsexamen ab, worauf das Lehrvikariat bei Karl von Greyerz (1870–1949, liberal) an der Johannes-Kirchgemeinde in Bern

(Herbst 1924 bis Frühjahr 1925) und schliesslich das praktische Staatsexamen folgten. Im Gegensatz zu den Männern hatten die Frauen ein halbjähriges Praktikum in Krankenpflege, Gemeindepflege oder Schuldienst zu absolvieren. Von der Berner Kirche erhielt sie das Diplom als Gemeindehelferin (= Pfarrhelferin). Trotz der Bestnote 1 fand sie zunächst keine kirchliche Anstellung und wurde auf von Greyerz' Vermittlung Mitarbeiterin in der «Sozialen Arbeitsgemeinschaft» von Professor Friedrich Siegmund-Schulze (1885–1969) in Berlin. Nach ihrer Rückkehr wirkte sie bis zu ihrem Weggang nach Lenzburg als kirchliche Gemeindehelferin an der Friedenskirche in Bern (Herbst 1925 bis Herbst 1931). Hier war ihr Tätigkeitsfeld jedoch auf die Jugendarbeit (Sonntagsschule und Konfirmandenarbeit), Frauenabende, Seelsorge, Volksabende und soziale Fürsorge beschränkt, die eigentlichen pfarramtlichen Funktionen blieben ihr verwehrt. Pfarrer von Greyerz, der Merz schon während des Studiums tatkräftig unterstützt hatte und ihr zu einem «väterlichen Freund» geworden war, engagierte sich zeit seines Lebens in der Friedensfrage. Seit der Gründung 1925 war er Vorstandsmitglied der Vereinigung der antimilitaristischen Pfarrer. Durch ihn dürfte sie mit dem radikalen Pazifismus in Berührung gekommen sein. Sie und die Theologin Verena Pfenninger-Stadler gehörten als einzige Pfarrerinnen neben über 120 reformierten Pfarrern dieser Vereinigung an. Dabei zählte sie zu den aktiveren, wenn auch nicht zu jenen rund 20 Mitgliedern, die durch ihr Engagement das Leben der Vereinigung bestimmt haben. Aber sie nahm 1929 an der denkwürdigen Versammlung des Schweizerischen Pfarrvereins in Aarau teil, und im selben Jahr unterzeichnete sie eine öffentliche Erklärung der im Kanton Bern wirkenden Mitglieder der Vereinigung als Reaktion auf die Stellungnahme des Berner Synodalarats gegen den kirchlichen Antimilitarismus. Auch hat sie zum Thema Antimilitarismus Vorträge gehalten.³⁵

Lenzburg 1931: Eine Wahl und ihre Folgen

Um Pfarrer Hänni arbeitsmässig zu entlasten, bewilligte die Kirchgemeindeversammlung von Lenzburg-Hendschiken am Sonntag, den 21. Juni 1931, eine eigene Pfarrhelferstelle. Auf die formelle Anfrage der Kirchenpflege, wie man sich zur Wahl einer Pfarrhelferin stelle, überliess es die Versammlung der etwa 390 männlichen Stimmberechtigten vertrauensvoll der Pflege, ob sie einen Helfer oder eine Helferin wählen wolle.³⁶ Wegen des damals herrschenden Pfarrermangels hatten sich lediglich zwei männliche Interessenten sowie Mathilde Merz gemeldet, die am selben Sonntag vor der Versammlung die Predigt hielt.³⁷ Einer der beiden Pfarrer kam für die Kirchenpflege wegen seines antimilitaristischen Engagements nicht in Frage; der andere hielt in Lenzburg am Sonntag, den 5. Juli 1931, die Predigt, wurde aber am selben Sonntag nach Mollis GL gewählt und zog seine Anmeldung zurück.³⁸ Für Lenzburg war die Angelegenheit wegen der angeschlagenen Gesundheit Hännys dringend, und deshalb fällten die sieben Mitglieder der Kirchenpflege bereits am folgenden Mittwoch einen Entscheid. Der Vizepräsident beantragte auf-



Abschlussdiplom 1925 für die Theologin Mathilde Merz (Bild: Peter Steiner, Reinach AG).

grund der «tüchtigen Probepredigt und ihrer Ausweise» die Wahl von Mathilde Merz auf die Pfarrhelferstelle. Vier Mitglieder sowie Hanny stimmten «freudig zu», ein Mitglied hegte wegen «einer gewissen Neigung der Bewerberin zu socialistischen u. antimilitaristischen Strömungen» Bedenken und enthielt sich der Stimme – die Ereignisse von 1929 hatten offenbar ihre Spuren hinterlassen! –, und der Kirchenpflegepräsident war nur einverstanden, wenn er vorher die Kandidatin noch kennen lernen könne. Das geschah wenige Tage später am 11. Juli 1931, als er ihr auch den Wunsch der Kirchenpflege mitteilte, dass «bei aller Achtung vor der persönl. Überzeugung der Rednerin socialistische oder antimilitaristische Politik hier auf der Kanzel nicht geduldet würde».³⁹ Dennoch war der Gesamteindruck des Präsidenten positiv. Wenige Tage später wurde die Wahl bereits in der «Lenzburger Zeitung» und im «Zofinger Tagblatt» (beide freisinnig) gemeldet und unverzüglich am 13. Juli 1931 dem Aargauer Kirchenrat zur Genehmigung unterbreitet.⁴⁰ Dieser verweigerte die Bestätigung und antwortete am 3. August 1931, dass die Zulassung von Frauen zum Pfarramt in die Kompetenz der Synode falle;⁴¹ am selben Tag waren diese Informationen auch im «Zofinger Tagblatt» zu lesen, das sich jeweils in seinen Berichten immer für die Zulassung der Frau zum Pfarramt einsetzte!⁴² Das kirchenrätliche Schreiben aus Aarau brachte nun die Kirchenpflege Lenzburg in

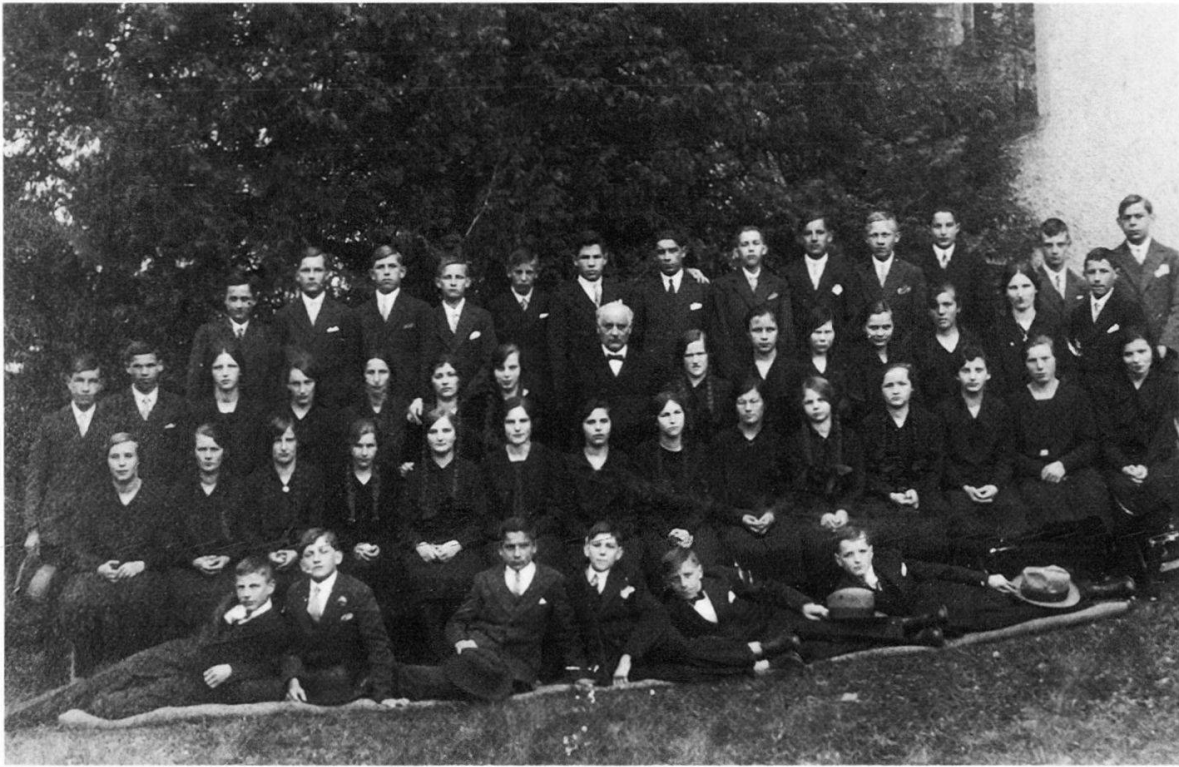
arge Verlegenheit, weil sie den Kirchgemeinderat der Friedenskirche in Bern um baldige Entlassung von Mathilde Merz gebeten hatte, was auf den 30. September gewährt wurde. Merz, die ihre Stelle und ihre Wohnung gekündigt hatte, sagte aber trotz unsicherer Ausgangslage an einer Besprechung am 11. August 1931 in Lenzburg zu.⁴³ Dabei erklärte Pfarrer Hänni, dass Bezirksamtmannt Adolf Berner (Ruperswil), Kirchenratspräsident 1925–1935, ihm gegenüber keine Ablehnung der Wahl durch den Kirchenrat signalisiert habe. Die Kirchenräte Pfarrer Max Jakob Dietschi (1873–1951, positiv, Kirchenrat 1916–1939 und Kirchenratspräsident 1935–1939) und Pfarrer Hans Tanner (1895–1984, liberal) hätten sich dahin gehend geäußert, dass Lenzburg mit der Wahl einer Pfarrhelferin vorangehen solle. Gegenüber dem Kirchenrat bekräftigte die Kirchenpflege, sie wolle nur die Zustimmung zur getroffenen Wahl und noch keine generelle Regelung der Frage. Dieser reagierte mit der Ausarbeitung der Botschaft vom 26. August 1931, die folgenden Antrag an die Synode enthielt: «Die Synode ermächtigt den Kirchenrat, weibliche Kandidaten als Lernvikare, Vikare und Pfarrhelfer zuzulassen, sofern sie über die in der Kirchenorganisation verlangten Ausweise verfügen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Wahlfähigkeit weiblicher Pfarrhelfer die Wahlfähigkeit als Pfarrer nicht nach sich zieht.»

In der August-Nummer des «Monatsblattes für das reformierte Volk des Aargaus», des Vorläufers des heutigen «Kirchenboten», bereitete Pfarrer Hänni das reformierte Aargauer Kirchenvolk auf das Wirken der ersten Pfarrhelferin vor.⁴⁴ Die Gründe dagegen waren seiner Meinung nach weniger dogmatischer als mentaler Art: «Das Ungewohnte erregt Bedenken.» Als Beispiel nannte er die Abdankungsrednerin vor einem überwiegend männlichen Publikum. Doch zeigte er Verständnis für anfängliche Schwierigkeiten, hob aber auch die erfreulichen Neuerungen hervor wie die Auslegung der Bibel durch eine Frau oder die Seelsorge an Frauen und Mädchen durch eine Geschlechtsgenossin. Die Aargauer und die Deutschschweizer Presse nahmen ebenso Notiz von den Geschehnissen in Lenzburg und den Absichten des Kirchenrats; «Ob die Frau im Aargau auf die Dauer von der Kanzel ferngehalten werden kann, wagen wir zu bezweifeln», schrieb das «Zofinger Tagblatt», während die Basler «National-Zeitung» titelte: «Verweigerung des Pfarramtes für die Frau» und meinte, der Präzedenzfall von Lenzburg «dürfte in der Praxis doch der erste Schritt sein, um auch der Frau im Aargau den Weg zur Kanzel freizugeben», eine Aussage, die sich in der Folge bewahrheiten sollte.⁴⁵ Der Fall Lenzburg erregte umso mehr Aufsehen, als fast zur selben Zeit, am 13. September 1931, in Furna GR die Kirchgemeinde die Theologin Greti Caprez-Roffler (1906–1994, Brunner-Schülerin) zu ihrer Pfarrerin wählte.⁴⁶ Die Gemeinde berief sich dabei auf die Gemeindeautonomie; eine kantonale gesetzliche Grundlage fehlte jedoch. Ohne Ordination, aber mit sehr gut abgeschlossenem Studium versah die junge Frau und Mutter zur Zufriedenheit der Gemeindemitglieder das volle Pfarramt.

In seinem Bericht und Antrag vom 26. August 1931 folgte der Kirchenrat in seiner Argumentation einem geschlechterdualistischen Frauenbild vom so genannten «Wesen der Frau». Die beiden immer wieder zitierten Bibelstellen zum Thema Frau und Wortverkündigung (1. Korinther 14,34f. und 1. Timotheus 2,12) waren ihm zwar gewichtiger als die «Argumente der Frauenrechtlerinnen», führten ihn jedoch nicht zu einem grundsätzlichen Nein, sondern wiesen auf die «Schranken im Wesen der Frau» hinweisen: «Dort wo es sich um Autorität handelt – und es handelt sich im kirchlichen Amt um Autorität –, ist nach den Erfahrungen von Jahrhunderten der Mann die grössere Autorität der Frau als die Frau der Frau.» Am 22. Oktober 1931 tagte die ordentliche Synode in der Stadtkirche Zofingen.⁴⁷ Die Vorlage des Kirchenrats vertrat Max Dietschi, Pfarrer in Seon und Verfasser der genannten Botschaft, wobei er präziserte, dass es sich nur um «ledige» Pfarrhelferinnen handle. Dies war gegenüber der gedruckten Botschaft ein neues Element. Opposition kam einzig von Paul Etter (1895–1970, liberal), Pfarrer in Brugg, der namens der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission Ablehnung beantragte. Die Kirchenpflege Lenzburg habe ein *fait accompli* geschaffen, und man wolle die Frage nicht unter Druck entscheiden. Gegen diesen Vorwurf wehrte sich Hänni mit dem Hinweis auf die Zusage von Kirchenratspräsident Berner. Der Lenzburger Pfarrer legte sich in der Tat ins Zeug für die Sache und beanspruchte für seine Gemeinde, «bei der Indienststellung der Frau für die Kirche bahnbrechend vorangehen zu dürfen».⁴⁸ Die Vorlage passierte klar mit 103 gegen 21 Stimmen.⁴⁹ Erst nach geschlagener Schlacht wurden die beiden Bibelstellen doch noch zitiert: In einer persönlichen Erklärung gab Direktor Rudolf Staub (Baden, aktiv im positiven Evangelisch-kirchlichen Verein Baden),⁵⁰ Kirchenrat 1918–1933, seine Ablehnung bekannt: Das Apostelamt sei nur Männern vorbehalten, Frauen hätten dagegen ein grosses Betätigungsfeld als Diakoninnen. Die Vorlage machte keine Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung des Helferamtes, was offenbar nicht jedermann befriedigte. Jedenfalls machte kurz vor Sitzungsschluss Ernst Stähelin (1893–1978, positiv), Pfarrer in Rein und mit dem Redaktor der jungreformierten «Reformierten Schweizer Zeitung» verschwägert,⁵¹ dem Kirchenrat die Anregung, den «Aufgabenkreis der weiblichen Hilfskräfte im Kirchendienst genau zu umschreiben».⁵² Der Kirchenrat nahm sie entgegen und trug ihr in der neuen Kirchenordnung von 1933 Rechnung, indem er dort in einem Zusatz festhielt: «Theologinnen können als Pfarrhelferinnen, Vikarinnen und Lernvikarinnen amten» (§39 Abs. 2).⁵³ Rechtlich unterstand der Pfarrhelfer dem Ortspfarrer und wurde von der Kirchenpflege, nicht von der Kirchgemeinde, gewählt und durch den Ortspfarrer, nicht den Dekan, in das Amt eingesetzt; faktisch dagegen nahm er die gleichen Aufgaben wahr.⁵⁴

Das Arbeitsfeld in Lenzburg

Am 1. Oktober 1931 trat Mathilde Merz die Pfarrhelferinnenstelle in Lenzburg an. Solange der Entscheid der Synode noch nicht gefallen war, beschränkten sich ihre



Pfarrer Max Dietschi mit Konfirmandenklasse in Seon, um 1925 (Bild: Ortsmuseum Seon).

Aufgaben auf Predigten und Unterrichtsstunden.⁵⁵ An der auf die Synode folgenden Kirchenpflegesitzung wurde ihr Pflichtenheft erstellt.⁵⁶ Gegenüber den Möglichkeiten in Bern war es eine enorme und gewichtige Erweiterung ihrer Tätigkeiten. Dazu gehörten nun Predigt, Kinderlehre, Konfirmanden- und Präparandenunterricht, Taufen, Trauungen, Abdankungen, Seelsorge, Fürsorge, Mütterabende und Pressearbeit. Einziger umstrittener Punkt war die Sonntagsschularbeit. Mathilde Merz wünschte einen Freisonntag und war nur bereit mitzuwirken, wenn sie die Gesamtleitung erhalte, welche bisher von der Frau von Pfarrer Hänni wahrgenommen wurde. Die Kirchenpflege entschied sich für Merz. Ein anderer Punkt dagegen wurde vom Aargauer Kirchenrat, der das Arbeitsprogramm genehmigen musste, gestrichen. Weil Merz nicht ordiniert war, durfte sie das Abendmahl nicht leiten und das Konfirmationsgelübde nicht abnehmen (siehe Abbildung).⁵⁷ Sich auf ihr Aargauer Bürgerrecht stützend, hatte sie 1925 kurze Zeit vor Studienabschluss und erneut 1938 nach der Ordination der ersten Aargauer Theologin den Kirchenrat ersucht, sie zu ordinieren; zu ihrem grossen Bedauern wurde ihre Bitte beide Male, 1938 unter Federführung des Kirchenratspräsidenten Pfarrer Max Dietschi, abgelehnt.⁵⁸ Erst nachdem sie am 16. November 1955 im Berner Münster von der Berner Kirche konsekriert (=ordiniert) worden war,⁵⁹ durfte sie noch einige wenige Jahre bis zu ihrem Rücktritt Ende 1959 auch das Abendmahl austeilen. Dass ihr dies so lange verwehrt blieb, hat sie zeitlebens besonders geschmerzt.⁶⁰ An den Kirchenpflegesitzungen nahm sie mit beratender Stimme teil.⁶¹

Arbeitsprogramm für die Pfarrhelferin.

1. Predigt und Kinderlehre an jedem 2. Sonntag im Wechsel mit dem Pfarrer und an den kirchlichen Festtagen nach besonderer Vereinbarung mit dem Pfarrer.
2. Jeden 2. Monat an einem Sonntag-Nachmittag eine Predigt in Hendschiken.
3. Erteilung des Konfirmandenunterrichtes an der Mädchenabteilung, im Sommer 2, im Winter 3 Stunden.
4. Erteilung des Präparandenunterrichtes, einstweilen 1 Stunde im Winter.
5. Abwechselungsweise Übernahme der Wochenfunktionen (Taufen, Trauungen, Ab dankungen) jeweils anschliessend an den Predigtsonntag. Bei Trauungen & Ab dankungen soll immerhin speziellen Wünschen der Angehörigen Rechnung getragen werden.
6. Hilfe bei der Seelsorge, Haus - & Krankenbesuche.
7. Organisation und Leitung einer Vereinigung konfirmierter Mädchen.
8. Veranstaltung von Mitterabenden.
9. Mitarbeit an der Presse im Interesse des kirchlichen Lebens.
10. Mitarbeit in der kirchlichen Armenfürsorge unter Leitung des Pfarramtes.
11. Stellvertretung des Pfarrers bei allfälliger Erkrankung.
12. Die Führung der Kirchenbücher verbleibt dem Pfarramt. Die Leitung der Abendmahlsfeier und die Abnahme des Konfirmationsgelübdes geschieht einstweilen durch den Pfarrer.

Freigelegt unter Vorbehalt späterer Abänderung oder Ergänzung,

Lenzburg, den 20. November 1931.

*Genehmigt am 7. Dezember 1931 mit der
Bedingung, dass das „einstweilen“
in Art. 12 zu streichen ist.*

Namens der Kirchenpflege,

Der Prediger,

[Handwritten Signature]

Der Aktuar,

[Handwritten Signature]

Arbeitsprogramm für Mathilde Merz
vom 20. November 1931 mit den
handschriftlichen Änderungen von
Kirchenratsschreiber Traugott Haller
(Bild: Archiv Kirchenrat, Aarau).

Gleichwohl vermerkte Kirchenrat Pfarrer Traugott Haller 1931 angesichts des bewilligten Arbeitsprogramms im Protokoll, dass «Frl. Merz nun tatsächlich 2ter Pfarrer von Lenzburg ist».⁶² Nach ihrem Lebensbericht von 1965 dagegen wurde sie vom Aargauer Kirchenrat «nicht als vollwertiger Pfarrer angesehen».⁶³ Tatsächlich konnte sie nicht alle Aufgaben der männlichen Pfarrhelfer wahrnehmen. Dass sie eine Frau war, störte die bürgerlich geprägte Bevölkerung von Lenzburg nur am Anfang, mehr zu reden gab ihre antimilitaristische Gesinnung.⁶⁴ Doch wurde sie immer wieder problemlos von Kirchenpflege und Kirchenrat im Amt bestätigt.⁶⁵ Eine Aufnahme in die Pensionskasse der Pfarrer erfolgte jedoch zeitlebens nicht;⁶⁶ der Kirchenrat und die Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken waren allerdings bereit, nach ihrer Pensionierung einen Zustupf an die von ihrer privaten Versicherungsgesellschaft bezahlte Rente zu zahlen.⁶⁷ Kürzere Verwesereien (= Vertretungen) in bernischen und aargauischen Kirchgemeinden trugen ebenfalls zu ihrem Lebensunterhalt bei.

Die Zulassung der Theologinnen zu den Prüfungen

Eigentlich wäre Mathilde Merz mit dem Schlusszeugnis der Berner Prüfungsbehörde gar nicht zum Kirchendienst in der Aargauer Kirche berechtigt gewesen, denn diese gehörte wie oben erwähnt zum Konkordat. Aargauer Theologiestudenten wurden deshalb von der Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) geprüft und erhielten von dieser das Wählbarkeitszeugnis, das zum Pfarrdienst in den Konkordatskantonen berechtigte. Die Prüfung unterschied sich auch von jener Berns.

Es versteht sich, dass Theologiestudentinnen, die eine Anstellung in den Kirchen suchten, sich bei der KPB meldeten. Am 29. April 1913 hatte sie sich deshalb erstmals in ihrer Geschichte mit der «Anfrage eines Fräuleins, das Theologie studiert», betreffend Zulassung zu den Konkordatsexamen zu befassen.⁶⁸ Weil der Wortlaut des Konkordats weder dies noch die damit verbundene Wählbarkeit von Frauen zum Kirchendienst in den Konkordatskirchen vorsah,⁶⁹ musste die von Eberhard Vischer, Professor für Kirchengeschichte in Basel, präsidierte und aus sieben Pfarrern und zwei weiteren Theologieprofessoren bestehende Behörde das Gesuch ablehnen.⁷⁰ Eine entsprechende Revision könne nicht von der KPB vorgenommen werden, sondern falle in die Kompetenz der beteiligten Kantonalkirchen. Gleichwohl versuchte der Zürcher Kirchenrat die KPB mit Zuschrift vom 3. September 1917 davon zu überzeugen, dass sie durch eine frauenfreundliche Interpretation des Konkordatstextes Kandidatinnen die Zulassung zu den Prüfungen ermögliche.⁷¹ Nach Meinung der KPB wäre eine solche Entscheidung ohne rechtliche Grundlage gewesen, weshalb sie das Begehren des Kirchenrats entschieden zurückwies und ihm empfahl, sein Anliegen der Abgeordnetenkonferenz der Konkordatskantone zu unterbreiten.



Die ersten 1918 ordinierten Schweizer Theologinnen Elise Pfister (oben) und Rosa Gutknecht (Bild: Gosteli-Stiftung, Worblaufen).



Anna Hartmann, die erste, 1938 von der Aargauer Kirche ordinierte Theologin (Bild: Andreas Widmer, Unterkulm).

Die ersten Schweizer Theologiestudentinnen, Rosa Gutknecht und Elise Pfister (1886–1944), die beide in Zürich studiert hatten und zur Zürcher Kirche gehörten, konnten also nicht von der KPB geprüft und für wählbar erklärt werden, sondern absolvierten 1917/18 das Examen der Theologischen Fakultät der Universität Zürich, das diese 1914 eigens eingerichtet hatte, um insbesondere Damen eine Prüfung zu ermöglichen. Die Theologische Fakultät konnte jedoch nicht die Wählbarkeit aussprechen, weshalb die Fakultätsprüfung nicht zum Kirchendienst berechtigte.⁷² Die beiden Theologinnen wurden anschliessend von der Zürcher Landeskirche am 27. Oktober 1918 als erste Frauen in der Schweiz überhaupt ordiniert. Die Zürcher Kirche war auch gewillt, die Zulassung der Frau zum Pfarramt rechtlich einwandfrei zu regeln. Da sie aber erst 1963 eigene Rechtspersönlichkeit erhielt, unterlag diese Gesetzgebung der Genehmigung durch den Zürcher Regierungsrat. Sie wurde nicht erteilt und der gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht in Lausanne eingereichte Rekurs nicht genehmigt. In der Folge wurden in der Zürcher Kirche die Theologinnen erst wieder ab 1963 ordiniert, und sie konnten in der Zwischenzeit nur als Pfarrhelferinnen von den Kirchgemeinden angestellt werden.

Eine erneute Eingabe des Zürcher Kirchenrats vom 8. März 1920⁷³ an die Konkordatsprüfungsbehörde gab den endgültigen Ausschlag, die schon vor dem Ersten Weltkrieg geplante Revision des Konkordats noch im gleichen Jahr an die Hand zu nehmen. Unter massgeblicher Beteiligung von Eberhard Vischer (1865–1946), dem Präsidenten der KPB, entstanden, lag der neue Konkordatstext bereits im Januar 1921 vor und trat nach der Genehmigung durch die neun Vertragspartner am 22. Februar 1923 in Kraft.⁷⁴ Dem Wunsch der Zürcher Kirche wurde in dem aus Vischers Feder stammenden Artikel 1 entsprochen:⁷⁵ «Die konkordierenden Kantone und Landeskirchen verpflichten sich, jeden unter den nachfolgenden Bedingungen examinierten Kandidaten in den Kirchendienst zuzulassen.» In der männlichen Form «Kandidat» waren nun auch Frauen mitgemeint, wie sich aus der folgenden Einschränkung ergibt: «Kandidatinnen jedoch, welche die Prüfung bestanden haben, sind nur in den Kantonen wählbar, deren Gesetze den Frauen das Recht erteilen,



Pfarrerin Hanna Wüest, 1945 ordiniert, mit Konfirmandenklasse in Windisch 1971 (Bild: Barbara Stüssi-Lauterburg, Windisch).

zum Pfarramt zugelassen zu werden.» Als erste Theologiestudentinnen wollten Marie Speiser und Anna Aicher vom neuen Artikel I Gebrauch machen. Sie wurden vom Kirchenrat Basel-Stadt beziehungsweise von der Kirchendirektion Baselland bei der KPB zur propädeutischen Prüfung im Herbst 1925 angemeldet.⁷⁶ Die KPB wies sie jedoch aus juristischen Gründen zurück; sie hätte einzig Anmeldungen von Frauen aus jenen Kantonen entgegengenommen, die Frauen zum Pfarramt zulassen.⁷⁷ Diese Praxis war dem Kirchenrat Basel-Stadt zwar bekannt, doch fand er sie weder im Konkordat noch in der Prüfungsordnung geregelt.⁷⁸ Die KPB hatte jedoch ihre Interpretation von Artikel I bereits nach Inkraftsetzung des Konkordats allen beteiligten Vertragspartnern zugestellt, ohne dass ihr widersprochen worden wäre.⁷⁹ Marie Speiser und Anna Aicher absolvierten deshalb die Prüfungen der Theologischen Fakultät Basel und wurden beide am 18. Oktober 1931 in Basel ordiniert. Pfarrerin Marie Speiser hat über 40 Jahre später die damalige Situation rückblickend als «*circulus vitiosus*» bezeichnet, denn «nur wer zum Kirchendienst berechtigt ist, darf zur Prüfung angemeldet werden; nur wer die Prüfung bestanden hat, kann in den Kirchendienst aufgenommen werden».⁸⁰ Für die betroffenen Theologiestudentinnen mag diese Sicht sicher stimmen. Aber der KPB lag mit ihrer konsequent vertretenen, vielleicht legalistisch anmutenden Haltung daran, dass die

Einführung des Frauenpfarramtes nicht mittels (willkürlicher) Interpretation durch ein kleines Gremium ohne demokratische Legitimation direktiv-zentralistisch, sondern demokratisch-legal geschehe. Konkret hiess das, dass die einzelnen Kantonalkirchen, das heisst die Synoden und allenfalls das kirchliche Stimmvolk, entscheiden mussten, was nicht ohne eine oft sehr mühsame Überzeugungsarbeit ging. Die Geschichte hat jedoch gezeigt, dass der beschwerlichere Weg der bessere und demokratisch korrekte war.

Die erste ordinierte Theologin der Aargauer Kirche

Die trotz formaljuristischer Zurückhaltung wohlwollende Haltung der Konkordatsprüfungsbehörde den Theologinnen gegenüber zeigte sich im weiteren Verlauf der Frage betreffend Zulassung der Frau zum Pfarramt.⁸¹ Zum einen wurde die Anpassung des Wählbarkeitszeugnisses für Theologinnen unverzüglich an die Hand genommen und am 5. Mai 1936 die Freizügigkeit mit dem Zusatz «für die dem Konkordat angeschlossenen Kantone, sofern und soweit deren Gesetze den Frauen das Recht erteilen, zum Pfarramt zugelassen zu werden»⁸² umschrieben. Die Kantone, die durch Gesetzesänderungen den Frauen den Zugang zum Pfarramt ermöglichten (1931 Basel-Stadt und Aargau, 1934 St. Gallen, 1939/1942 Schaffhausen; zugelassen wurden sie jedoch überall nur als Pfarrhelferinnen und noch nicht zum vollen Pfarramt), erhielten nach Mitteilung des entsprechenden Synodebeschlusses das Recht, nunmehr auch Kandidatinnen zu den Prüfungen der KPB anzumelden.⁸³ Die Aargauer Kirche machte davon 1934 erstmals Gebrauch, als sie Anna Hartmann (1909–2000) zur propädeutischen Prüfung anmeldete. Zusammen mit Kunigunde Oeri (1911–1997), die von der Basler Kirche empfohlen wurde, war sie die erste Frau, die eine Prüfung ablegte, was der Präsident der KPB, Professor Eberhard Vischer, bei Bekanntgabe der Ergebnisse am 9. März 1934 als einen «Markstein in der siebenzigjährigen Geschichte des theologischen Konkordates» bezeichnete.⁸⁴

Vier Jahre später, am 13. Mai 1938 anlässlich der Übergabe der Wählbarkeitszeugnisse, konnte Vischer erneut von einem «Markstein in der Geschichte des Konkordates» sprechen: Nach den theoretisch-theologischen im Oktober 1937 hatten drei Frauen im Mai 1938 auch noch die praktischen Prüfungen bestanden und konnten somit als erste Theologinnen für wählbar erklärt werden.⁸⁵ Neben Anna Hartmann waren dies noch Marie-Louise Martin (1912–1990, Basler Kirche) und Hedwig Roth (*1913, St. Galler Kirche), die alle drei 1938 von ihren Heimatkirchen ordiniert wurden. Bei Anna Hartmann nahm Kirchenratspräsident Pfarrer Max Dietschi am 22. Mai 1938 in der Kirche von Seon diese feierliche Handlung vor.⁸⁶

Ausschluss vom Kirchendienst bei Heirat

Kunigunde Oeri dagegen hatte sich am 29. Mai 1936 mit Pfarrer Fritz Feldges (1906–1981) verheiratet und war Pfarrfrau geworden. Nachdem sie im April 1936 noch als erste Frau die theologisch-theoretische Prüfung bravourös bestanden hatte, ver-

zichtete sie auf die letzte der drei Prüfungen.⁸⁷ Eine offensichtlich ungleiche Behandlung der Geschlechter ist damit genannt: Im Gegensatz zum Mann musste die Theologin nach ihrer Heirat auf den Kirchendienst verzichten; allerdings beruhte diese so genannte Zölibatsklausel auf mündlicher Tradition, rechtlich fixiert war sie nicht, wie der Basler Kirchenratspräsident Pfarrer Alphons Koechlin (1885–1965, positiv/dialektisch) anlässlich der Besprechung des Falls der Baslerin Hanna Wirz (1914–1969) vor der Basler Kirchensynode bekannte.⁸⁸ Sie hatte alle drei Prüfungen bestanden und war folglich am 24. Oktober 1940 von der Konkordatsprüfungsbehörde als wählbar erklärt worden.⁸⁹ Der Basler Kirchenrat verwehrte ihr jedoch die Ordination, weil die Beschlüsse der Synode von 1931 die Ordination für Frauen im Hinblick auf eine Tätigkeit in der Basler oder einer anderen Kirche vorsehe, sie aber kein Pfarramt antreten wolle, sondern in Kürze Rudolf Hardmeier (1914–1981), Pfarrer in Schöfflisdorf ZH, zu heiraten beabsichtige.⁹⁰ Das rief die KPB auf den Plan. Ihr Präsident Prof. Eberhard Vischer teilte Koechlin unverzüglich den Verstoß gegen den Konkordatstext mit,⁹¹ die KPB protestierte schriftlich beim Kirchenrat, und schliesslich intervenierte Vischer als Mitglied der Basler Kirchensynode (Vertreter der positiven Liste) in der nächsten Sitzung vom 4. Juni 1941.⁹² Im Plenum musste Koechlin gar zugeben, dass der Standpunkt der KPB «formal-juristisch» richtig sei, während er im Kirchenrat noch das Gegenteil vertreten hatte.⁹³ Offensichtlich war ihm aber das Recht der Theologin weniger wichtig gewesen als das gute Einvernehmen mit dem Zürcher Kirchenrat, den er nicht durch die Ordination einer zukünftigen Zürcher Pfarrfrau brüskieren wollte.⁹⁴ Denn nach dem Wunsch der Kirchenpflege Schöfflisdorf hätte sie ihren Mann allenfalls vertreten können, doch kannte die Zürcher Kirche das Frauenpfarramt nicht und nahm nach 1918 bis 1963 keine Ordinationen mehr vor. Obwohl Hanna Hardmeier-Wirz nicht freiwillig auf die Ordination verzichtet und sich nur schwer mit deren Verweigerung abgefunden hatte, bestand die KPB nicht auf der Durchsetzung der Ordination.⁹⁵ Die genannten Demarchen bestätigen die schon mehrfach angetroffene klare, auf die Respektierung des Rechts ausgerichtete Linie der Prüfungsbehörde zugunsten der Theologinnen.

Die Diskussion in der kirchlichen Presse und unter den Theologinnen

Die Wahlen von Lenzburg und Furna, die beide ohne genügende gesetzliche Basis vorgenommen worden waren, hatten zur Folge, dass unter den Theologinnen und im «Kirchenblatt für die reformierte Schweiz», dem der dialektischen Theologie nahe stehenden, aber auch anderen offen stehenden Organ, eine intensive Diskussion um das Frauenpfarramt einsetzte. Redaktor Ernst Staehelin (1891–1980, positiv/dialektisch), Professor für Kirchengeschichte in Basel, kritisierte sie als «weder zum Wohl unserer Kirche noch zur Förderung der Bestrebungen, der Frau neue Ämter in der Kirche zu erschliessen»⁹⁶ und sprach sich grundsätzlich gegen das volle Frauenpfarramt, jedoch für die Institution der Pfarrhelferin aus:⁹⁷ Neben der Verschie-

denheit der Geschlechter, eine «Gegebenheit der gefallenen Schöpfung» und in der «Vollendung in ihrer gegenwärtigen Ausprägung aufgehoben», nannte er drei Bereiche, denen die Frau nicht gewachsen sei:

1. die Schwierigkeit in Bezug auf die «grosse, sachliche, objektive Verkündigung des Werkes Gottes» (selbst für Männer, wie viel mehr für Frauen). Er sah die «Eigenart der Frau nicht auf dem Gebiet des Objektiven und Sachlichen, sondern auf dem Gebiete des Subjektiven, Individuellen und Persönlichen».
2. die «harten Auseinandersetzungen des öffentlichen Lebens» («Dürfen wir nun aber einer Pfarrerin solche Kämpfe überlassen?»).
3. Infragestellung des evangelischen Pfarrhauses, egal ob die Pfarrerin ledig oder verheiratet ist.

Von verschiedener Seite wurde Staehelin energisch widersprochen. Neben Pfarrer Walter Pfenninger war es mit dem Juristen Hermann Frey (1880–1965, positiv) ein Laie.⁹⁸ Letzterer sprach sich mit Überzeugung für das volle Pfarramt für die Frau aus. Als Präsident der Kirchenpflege Solothurn (1929–1941) und Sohn eines Pfarrers konnte er die drei aufgeworfenen Fragen aus der Innenperspektive zerpfücken. Die Fixierung des Mannes auf das Objektive und der Frau auf das Subjektive sah er als kulturell anerzogen an. Bei gleichen Voraussetzungen würden die Charakterzüge nicht mehr so scharf auseinander klaffen. Sodann wies er in Bezug auf das Bestehen in der Öffentlichkeit auf jene Frauen hin, die sich mutig des Alkoholproblems angenommen hätten, während die Theologen mehrheitlich sich mit dem Problem noch nicht beschäftigten. Drittens konnte er die von Staehelin heraufbeschworene Gefährdung des Pfarrhauses durch die Theologin mit Blick auf die ledigen Pfarrer nicht teilen. Wenn die Pfarrerin mit einem Pfarrer verheiratet sei, könne das Pfarramt geteilt werden; bei einer Heirat mit einem Laien sei nicht einzusehen, warum sie das Pfarramt nicht weiterführen könne.

Daneben meldeten sich 1931/32 vier betroffene Theologinnen zu Wort. Greti Caprez-Roffler strebte das volle Pfarramt an, wie es den Männern auch zugestanden wurde, und nicht «ein der Eigenart der Frau gemäss zurechtgestutztes Amt, denn wir glauben nicht an diese Eigenart».⁹⁹ Das Pfarramt fasste sie als Dienst auf, was eine Berufung erfordere: «Das Amt kann man überhaupt nicht wollen, sondern nur wollen müssen. Ich habe mich meiner Lebtage vor dem Amt gefürchtet und ich fürchte mich heute noch davor.» Verena Pfenninger-Stadler (1904–1999, religiös-sozial) hielt sich 1931 in Arosa und Chur auf, wo ihr Ehemann Verweser war, und versah später mit ihm zusammen das Pfarramt Brig; daneben war sie Mutter und Hausfrau. Ganz bewusst verzichtete sie in ihrer Argumentation auf die Behandlung der biblischen Einwände gegen die Stellung der Frau und beschränkte sich auf die vor allem von Männern verwendete These vom «Wesen der Frau».¹⁰⁰ Aufgrund fehlender Forschungsergebnisse und aus grundsätzlichen Erwägungen hielt sie eine «Geschlechterpsychologie» für illusorisch. Es sei schwierig festzustellen, «was aus der Sache gegeben ist und was aus der Besonderheit männlichen



Elisabeth Frei, 1939 ordiniert, zusammen mit ihrem Ehemann Pfarrer Eduard Buess-Frei (Bild: Christine Vögtli-Buess, Pratteln).

Wesens entspringt». Deshalb setzte sie bei der Lehre vom allgemeinen Priestertum ein, dessen Wesensmerkmal sie in der öffentlichen Wortverkündigung erblickte. Wer dazu befähigt sei und es nicht tue, einerlei, ob Mann oder Frau, «dem ist es Sünde». Leicht übertrage sich die Ehrfurcht der Gemeinde gegenüber dem «Worte Gottes» auch auf dessen Verkündiger; die Frau trage aber zum Abbau der Gefahr der Distanzierung vom Konkret-Menschlichen bei. Sodann berief sich Verena Pfenninger auf das Bedürfnis der Kirche nach der Mitarbeit der Frau in den Gemeinden und andererseits unter Anführung von Apostelgeschichte 4,19 und 5,38f. auf die auch an Frauen ergangene Berufung:¹⁰¹ «Wo uns aber eine Sache von Gott geboten ist, wie nach unserer Überzeugung uns Theologinnen die Verkündigung des Evangeliums, da müssen wir sie tun, und keine Kirchengesetze dürfen uns daran hindern.» Deshalb nahm sie eine ungesetzliche Wahl in Kauf.

Dora Scheuner (1904–1979, dialektisch), die fachlich versierteste Theologin (Miteditorin der Werke Calvins, später Honorarprofessorin an der Universität Bern), arbeitete damals als Gemeindehelferin in Bern. Indirekt antwortete sie auf die Artikel der beiden verheirateten Kolleginnen, deren Gang zur Presse sie nicht als ideal zur Klärung und Lösung der Theologinnenfrage sah.¹⁰² Die öffentliche De-

batte solle durch die Zulassung zur praktischen Arbeit ersetzt werden. Differenzen bestanden in den Fragen des vollen Pfarramtes und der verheirateten Pfarrerin. Der ersten komme nicht Priorität zu; bei der zweiten äusserte sie, ohne die Berufung grundsätzlich in Frage zu stellen, Bedenken, denn die berufstätige Mutter bedeute, obwohl gesellschaftlich akzeptiert, einen «Notstand für die Familie». Mit Blick auf das allgemeine Priestertum meinte sie, «dass also auch gerade das Amt der Familienmutter wieder ernster genommen werden muss und eine Theologin da, auch ohne kirchliches Amt, «Amtes» genug hat».

In der Begründung von Marie Speiser (1901–1986, positiv/dialektisch) finden sich progressive wie konservative Elemente.¹⁰³ So relativierte sie die immer wieder angeführten Bibelstellen: 1. Korinther 14 sei Gottesdienstordnung, das ein «unbefugtes, vorwitziges Dreinreden» verbiete, und 1. Timotheus 2 gehöre vorchristlichem Denken an, wie die jüdisch-rabbinische Begründung «denn Adam ist zuerst erschaffen, danach Eva» zeige. Auch die Bestimmungen des «Wesens der Frau» lehnte sie als «unsachlich» und «von berufener Seite» umstritten ab. Als eigentliche Berufung nannte sie den «Dienst am Wort», was nicht die soziale Arbeit, die Sache des Diakonenamtes und der Gemeindehelferin sei, aber auch nicht das Pfarramt impliziere, das durch zu viele ausseramtliche Geschäfte belastet sei. Auf diesen Dienst würden sich die Frauen vorbereiten, die Gemeinden hätten dazu die «äussere Berufung» ergehen zu lassen, während die persönliche Berufung sekundär sei: «Wie

Marianne Gloor, 1952 ordiniert, bei einer Trauung
1992 (Bild: Marianne Heuberger-Gloor, Brienz).



sollen sie predigen, wenn sie nicht gesandt sind?» Die Bemerkung gegen Greti Caprez war nur folgerichtig: «Ist das, was jetzt in Graubünden geschieht, weiterhin erwünscht?»

Die hier zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheiten, die gestiegene Zahl der Theologinnen und Studentinnen sowie die Ereignisse in Furna und Lenzburg waren Anlass zu einem regelmässigeren informellen Austausch unter den Theologinnen in der deutschen Schweiz. Verena Pfenninger gründete deshalb die «Mitteilungen an die schweizerischen Theologinnen», die im Dezember 1931 erstmals erschienen und die sie bis November 1936 redaktionell betreute.¹⁰⁴ Den nächsten Schritt auf dem Wege der Institutionalisierung bildete die Gründung des Schweizerischen Theologinnenverbandes am 16. Januar 1939 in Olten.¹⁰⁵ Einig waren sich die Theologinnen, dass gegebenenfalls das Kirchengesetz übertreten werden könne, wenn eine Forderung Gottes dies gebiete.¹⁰⁶ Strittig dagegen waren das volle Pfarramt und die Zulassung der verheirateten Frau. Die Aufspaltung in eine befürwortende «Linksgruppe» (so die Selbstbezeichnung von Greti Caprez-Roffler und Verena Pfenninger-Stadler) und in das ablehnende Lager der ledigen Basler und Berner Theologinnen zeigte sich auch an der Theologinentagung am 19. November 1932 in St. Gallen; hinzu kam die Zürcher Gruppe, die unter dem Einfluss der Erfahrungen der beiden verheirateten Kolleginnen ihre Meinung geändert hatte und beide Fragen befürwortete.¹⁰⁷

Der Weg zum vollen Pfarramt für die Frau

Von den fünf zwischen 1938 und 1952 ordinierten Aargauerinnen konnten Anna Hartmann, Elisabeth Frei (1914–2004) und Marianne Gloor (* 1927) nach der Heirat nicht mehr im Kirchendienst bleiben.¹⁰⁸ Die ersten beiden wurden Ehefrauen von Theologieprofessoren, die dritte Pfarrfrau. Sie alle befassten sich vor allem mit der Erziehung ihrer Kinder. Nur Marianne Heuberger-Gloor versah später ein Pfarramt. Hanna Wüest (* 1919) und Katharina Frey (* 1923) wirkten dagegen beide bis zu ihrer Pensionierung zunächst als Pfarrhelferinnen im Kanton Bern und später als gewählte Gemeindepfarrerinnen im Aargau. Allerdings war es um 1945 gar nicht einfach, einen Praktikumsplatz für das Lernvikariat zu finden. Zwar haben viele Pfarrherren die Ordination und die Zulassung der Frau als Pfarrhelferin befürwortet, doch persönlich waren sie nicht bereit, ein Lernvikariat anzubieten.¹⁰⁹ Die Stellensuche danach gestaltete sich noch schwieriger, sodass der Schweizerische Theologinnenverband im Dezember 1945 mit einem Schreiben an alle evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Deutschschweiz gelangte.¹¹⁰ Darin rief er die zahlreichen ausgebildeten Theologinnen ohne kirchliche Anstellung in Erinnerung und hob die Vorzüge der Pfarrhelferinnenstelle hervor. In den 1940er- und 1950er-Jahren arbeiteten neben Mathilde Merz einige Theologinnen für kürzere oder längere Zeit als Lernvikarin oder Pfarrverweserin und haben damit das Kirchenvolk mit dem Kirchendienst von Frauen vertraut gemacht.¹¹¹ Ende 1959 trat Mathilde



Pfarrerinnen Mathilde Merz und ihr Kollege Hermann
Basler mit Konfirmandenklasse in Lenzburg 1954
(Bild: Kirchgemeindearchiv, Lenzburg).

Merz aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig zurück, nachdem sie während 28 Jahren zur allseitigen vollen Zufriedenheit an der Pfarrhelferstelle in Lenzburg gewirkt und sich besonders als begnadete Predigerin weit herum einen Namen gemacht hatte.¹¹²

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bevölkerung im Kanton um ein Drittel zugenommen, und konfessionell fand eine Umschichtung zugunsten der Römisch-Katholiken und in sehr geringem Mass der Konfessionslosen statt: 189 108 Reformierte, 164 072 Römisch-Katholiken, 5186 Christkatholiken, 392 Juden und 2182 Konfessionslose und Angehörige anderer Konfessionen.¹¹³ Von Bedeutung sind die Veränderungen zugunsten der Frau in der reformierten Aargauer Kirche. Bereits seit 1952 konnten Schweizer Frauen in die Kirchenpflegen gewählt werden, ohne allerdings das aktive Stimm- und Wahlrecht zu besitzen.¹¹⁴ Durch die landeskirchliche Volksabstimmung vom 30. April 1961 wurden sie in Bezug auf das Stimmrecht den Männern gleichgestellt und wurde gleichzeitig der Stimmzwang abgeschafft.¹¹⁵ Im selben Jahr beschloss die Synode noch die Wählbarkeit von Schweizerinnen in Kirchensynode und Kirchenrat.¹¹⁶ Damit sie von den neu erhaltenen Volksrechten rasch Gebrauch machen konnten, wurde die Amtsdauer 1958–1961 bis zum 30. Juni 1962 verlängert.¹¹⁷ Die kirchlichen Erneuerungswahlen in der ersten Jahreshälfte



PfarrerIn Katharina Frey, 1948 ordiniert, mit Konfirmandenklasse Kirchberg 1965 (Bild: Katharina Frey, Oberentfelden).

1962 ergaben, dass von den 634 Mitgliedern der 67 Kirchgemeinden und 4 Teilkirchgemeinden 525 Männer und 109 Frauen waren.¹¹⁸ Nur acht Kirchenpflegen waren noch reine Männergremien, und in der 222-köpfigen Kirchensynode sassen acht Frauen. Die erste Wahl einer Kirchenrätin erfolgte dagegen erst 1973.¹¹⁹

In diesem veränderten Umfeld reichte Dekan Alfons Ernst (1901–1975, dialektisch), Pfarrer in Reinach, am 26. November 1962 eine Motion zugunsten der Wählbarkeit von Theologinnen ins volle Pfarramt ein, mit welcher die Kirchenordnung wie folgt ergänzt werden sollte: «Pfarramtskandidatinnen unterstehen denselben Bedingungen wie ihre männlichen Kollegen.»¹²⁰ Nach der Begründung vor der ordentlichen Synodesitzung vom 10. Dezember 1962 durch den Motionär erklärte sich namens des Kirchenrats dessen Präsident Heinrich Hug (1904–2001, dialektisch, Brunner-Schüler), Pfarrer in Baden, zur Prüfung bereit, worauf die Überweisung an den Kirchenrat mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen wurde.¹²¹ Hierauf arbeitete der Kirchenrat eine Botschaft aus, welche den Zusatz «Theologinnen sind den Theologen gleichgestellt» (§ 30) in der Kirchenordnung verankert haben wollte und die Einschränkung der Theologinnen auf die Funktionen Pfarrhelferinnen, Vikarinnen und Lernvikarinnen (§ 39 Abs. 2) strich.¹²² Knapp ein Jahr später, am 4. September 1963, stand das Geschäft erneut auf der Traktandenliste der Synode.¹²³ Es

ging rasch und problemlos über die Bühne. Kirchenrat Rudolf Weber, Pfarrer in Zofingen (*1923, liberal), argumentierte nüchtern-pragmatisch, indem er auf die gleiche Ausbildung hinwies, die auch gleiche Funktionen impliziere. Zudem stünde es auch bei Annahme der Vorlage immer noch in der Freiheit der Kirchgemeinden, ob sie Theologinnen wählen wollten. Niemand verlangte das Wort, Eintreten auf die Vorlage wurde nur von einem Synodemitglied bestritten und schliesslich der Antrag des Kirchenrats mit grossem Mehr angenommen. Am 24. November 1963 wurde in Densbüren mit Sylvia Michel die sechste Theologin von der Aargauer Kirche ordiniert. Sie und Katharina Frey (vierte Frauenordination, bisher Pfarrhelferin in Kirchberg) konnten von den neuen Bestimmungen profitieren und wurden von den wahlberechtigten Frauen und Männern als erste Frauen in ein volles Gemeindepfarramt gewählt. Am 16. Februar 1964 wurde Katharina Frey an die neu geschaffene zweite Pfarrstelle in Kirchberg und eine Woche später Sylvia Michel, bisher Pfarrverweserin, in Ammerswil in ein Einzelpfarramt installiert.¹²⁴ Auf 1. Januar 1970 folgte Hanna Wüest (dritte Frauenordination) als dritte Pfarrerin nach Windisch.¹²⁵

Verheiratete Pfarrerin und volles Pfarramt – ein Widerspruch?

Man kann den eben geschilderten reibungslosen, oppositionslosen Verlauf als mit dem Zeitgeist konform interpretieren. Argumente gegen das Frauenpfarramt hätten sich demnach von selbst erledigt. Offensichtlich war das Schnellzugstempo einigen Leuten zu rasch. Als sich Pfarrerin Sylvia Michel Anfang 1966 mit dem im Kanton Zürich tätigen Gehörlosenpfarrer verheiraten wollte und gleichzeitig ihre definitive Wahl auf sechs Jahre fällig war, führte das im Aargauer Kirchenrat zum



Die spätere erste Aargauer Kirchenratspräsidentin Sylvia Michel, 1963 ordiniert, als junge Pfarrerin 1964 (Bild: Sylvia Michel, Mönchaltorf).

Traktandum «Wählbarkeit von verheirateten Theologinnen». Nachdem dieser 1962 bei der Diskussion über die Motion Ernst noch festgestellt hatte, dass «keine Gründe dagegen sprechen, die Theologinnen ins volle Pfarramt wählbar zu erklären», sah das nun anders aus.¹²⁶ Zwar konnte er keine expliziten Bestimmungen für die Unvereinbarkeit ausmachen, doch meinte er, dass das Amtsgelübde¹²⁷ und das Eheversprechen «sich für eine Theologin irgendwie ausschliessen dürften».¹²⁸ Zudem bereitete es ihm Sorgen, wenn der Mann einen anderen Beruf als Pfarrer ausüben würde, und er zweifelte, «ob es richtig ist, dass Mann und Frau ein vollbezahltes Pfarramt versehen». Das beim kirchlichen Rechtsberater in Auftrag gegebene Gutachten prüfte minutiös die einzelnen rechtlichen Möglichkeiten, die Wahl einer verheirateten Theologin zu verhindern.¹²⁹

Mit der Revision von § 30 der Kirchenordnung erfolgte die Gleichstellung der Theologin ohne einschränkende Bestimmung, somit auch «ohne jeden Vorbehalt hinsichtlich des Zivilstandes». Dem Amtsgelübde könne die Theologin ebenfalls nachkommen, zumal wenn sie kinderlos sei oder über eine Haushalthilfe verfüge. Sie kenne zudem die «Probleme der Liebe, Ehe und Erziehung aus eigener Erfahrung».

Der Kirchenrat sei nicht befugt, eine von der Kirchenpflege angeordnete Wahl hinauszuschieben, bis § 30 in seinem Sinn revidiert sei. Eine Wiederwahl könne er nur im Fall von Verfahrensfehlern nicht genehmigen.

Eine Änderung von § 30 käme bei Pfarrerin Michel nur zum Tragen, wenn sie rückwirkende Kraft hätte, was rechtlich fragwürdig sei. Ausserdem würde in die mit der Wahl auf eine Amtszeit von sechs Jahren erworbene Rechtsposition eingegriffen. Rückwirkende Kraft hätte zudem den Verlust der Wahlfähigkeit zur Folge, nicht aber den automatischen Verlust des Amtes. Es müsste somit eine eigentliche Entlassung ausgesprochen werden. Amtseinstellung oder Amtsenthebung wären disziplinarische Massnahmen und kämen deshalb nicht in Frage. Da alle diese Positionen rechtlich anfechtbar seien, komme nur der Verhandlungsweg in Frage.

Dies leuchtete auch dem Kirchenrat ein. Weil er aber «ernste Bedenken» hatte, «es könnte bei einer verheirateten Theologin zu Konflikten zwischen ihren Aufgaben als Frau und Mutter und als Pfarrerin kommen», wurde Kirchenratspräsident Pfarrer Heinrich Hug zu einem «seelsorgerlichen» Gespräch mit Pfarrerin Michel abgeordnet.¹³⁰ Weil dies ohne Ergebnis blieb, wurde zunächst Zuwarten bis zur Heirat beschlossen, nachher aber nichts Weiteres mehr unternommen.¹³¹ Pfarrerin Sylvia Michel war jedoch mitgeteilt worden, dass die landeskirchliche Zentralkasse allfällige durch die Rolle als Frau und Mutter bedingte Vertretungen nicht übernehmen werde. Obwohl auch Pfarrer Hug, der treibenden Kraft in der ganzen Angelegenheit, bekannt war, dass die «Unvereinbarkeit» von vollem Pfarramt und Eheschliessung bei einer Theologin» nur «sinngemäss» und nicht kirchenrechtlich bestehe, mischte er sich in patriarchalischer Art in eine Privatangelegenheit. Offensichtlich hatte er die «Zeichen der Zeit» nicht erkannt.

Zusammenfassung und Würdigung

1. Mit dem Gottesdienst von Rosa Gutknecht in Safenwil im Jahr 1917 war man im Aargau schon sehr früh mit dem Phänomen der Frau auf der Kanzel in Berührung gekommen. Zum ersten Mal hat 1911 mit der deutschen Theologin Gertrud von Petzold, Mitglied einer amerikanischen Unitariergemeinde (die Unitarier lehnen das Dogma der Trinität ab), eine Frau in der Schweiz gepredigt. Sie hielt Gottesdienste in der Paulus-Kirche in Basel, der Kreuzkirche in Zürich und in Pontresina GR.¹³²

2. 1931 war für den Kampf um das Frauenpfarramt ein Schlüsseljahr. Die Wahlen in Lenzburg und Furna GR lösten einen Schub von Diskussionen und Demarchen in den Synoden aus. Im Vergleich zur Berner und zur Basler Kirche befand sich Mathilde Merz mit ihren Arbeitsmöglichkeiten in Lenzburg in einer relativ komfortablen Situation.

3. Das Jahr der Ordination der ersten Frau durch die Aargauer Kirche (1938, gleichzeitig mit der St. Galler Kirche) ist für die Deutschschweiz ebenfalls vergleichsweise früh. Bern ordinierte ab 1954 und Zürich ab 1963 (der Ordination der beiden ersten Frauen 1918 folgten keine weiteren); einzig Basel gewährte seit 1931 den Frauen die Ordination zum Kirchendienst. Es handelte sich in allen Fällen um Pfarrhelferinnen. Furna mit seiner nicht ordinierten und ohne Bewilligung des Kirchenrats wirkenden Pfarrerin, die als Verheiratete und Mutter als Erste in der ganzen Schweiz ein volles Pfarramt versah, sprengt den Rahmen und bildet eine kirchengeschichtliche Ausnahmesituation.

4. Das volle Pfarramt für die Frau wurde im Aargau erst 1963 eingeführt, das geschah noch vor Zürich (1963) und Graubünden (1965), aber nach Basel (1956), St. Gallen (1962) und Bern (1963). Im Gegensatz zu Basel (Zölibatsklausel) und Zürich (Wahl einer Pfarrerin nur in einer Gemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle, wobei an mindestens einer davon ein Mann amten muss) waren mit der Einführung des vollen Frauenpfarramtes keine Einschränkungen verbunden. Erst nach der Einführung des politischen Stimm- und Wahlrechts für die Frau auf eidgenössischer Ebene in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 erfolgte die Abschaffung dieser diskriminierenden Bestimmungen (Basel 1976 und Zürich gar erst 1980!).

5. Die Zulassung der Frau zum Pfarramt vollzog sich somit in drei Schritten: Zunächst ging es in den 1930er-Jahren um die Einführung des Amtes der «Pfarrhelferin» mit eingeschränktem Aufgabenkreis; teilweise waren die Theologinnen ordiniert. Sodann wurde um 1960 aufgrund der guten Erfahrungen mit ihrer Arbeit das «volle Pfarramt» eingeführt, teilweise mit Einschränkungen. Schliesslich wurden diese durch kirchliche Volksabstimmungen wieder beseitigt (späte 1970er-Jahre). In der reformierten Aargauer Kirche waren nur zwei Etappen nötig.

6. Trotz dieser an sich erfreulichen Bilanz darf nicht vergessen werden, dass der Weg zum Frauenpfarramt sehr beschwerlich war. Die Frauen waren abhängig vom Wohlwollen der Männer. Nicht zuletzt dank der Initiative und dem Einsatz von Pfarrer Hanny war Mathilde Merz nach Lenzburg gewählt und die Wahl nach-

träglich von der Synode sanktioniert worden. Die Suche nach einem Platz für das Lernvikariat war in den Anfängen nicht sehr einfach, denn nur wenige Pfarrer stellten sich zur Verfügung. Umgekehrt haben sich mit Max Dietschi und Heinrich Hug zwei Kirchenratspräsidenten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht sehr frauenfreundlich verhalten.

Letzterer hatte alle Hebel in Bewegung zu setzen versucht, um verheiratete Frauen vom vollen Pfarramt auszuschliessen. Auf den Schritt nach vorn von 1963 wäre nur drei Jahre später ein gewaltiger Rückschritt gefolgt. 1938 hat sich Dietschi nicht gerade weitherzig gezeigt, als er das Begehren von Mathilde Merz auf Erteilung der Ordination ablehnte. Dieser Schritt hätte die Lenzburger Pfarrhelferin nicht länger von der Austeilung des Abendmahls ausgeschlossen und ihr den Schmerz darob erspart. Schon damals urteilte der Kirchenpflegepräsident von Lenzburg, dass «bei gutem Willen» Merz vom Kirchenrat als «Einzelfall» sehr wohl hätte ordiniert werden können.¹³³ Tatsächlich haben die Kantonalkirchen von Basel (1944 und 1947) und St. Gallen (1947) Kandidatinnen mit einem anderen Examen als jenem des Konkordats ordiniert. Mit einer offensiveren Ausnützung des Entscheidungsspielraums hätte einiges zugunsten der Frau im Pfarramt beschlossen werden können.

7. Die Akteurinnen waren die Frauen, die Männer reagierten. Hätten die Theologinnen nicht ins Pfarramt gedrängt und «illegale» Wahlen hingenommen und wäre nicht – im wahrsten Sinn des Wortes – Not am Mann gewesen (Pfarrer-mangel!), so wäre die ganze Geschichte noch viel harziger verlaufen.

8. In den Jahren 1938–1963 wurden 23 Theologinnen von der Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) geprüft und für wählbar erklärt sowie anschliessend von der betreffenden Kantonalkirche ordiniert (von diesen 23 verzichtete eine Theologin infolge Heirat, und Hanna Wirz wurde die Ordination 1940 verweigert). Die Aargauer Kirche kommt mit sechs Ordinationen nach jener von Basel-Stadt mit elf (SG drei, SH, BL und SO je eine) an zweiter Stelle. Während der gleichen Zeitspanne erhielten jedoch 593 Männer das Wählbarkeitszeugnis, hinzu kommen die 1277 Theologen, die zwischen 1862 und 1937 von der KPB die Wählbarkeit zugesprochen bekommen hatten.¹³⁴ In Bezug auf die soziale Herkunft der sechs ordinierten Aargauer Theologinnen ist eine gute Durchmischung auszumachen, die durchaus repräsentativen Charakter hat: Drei stammen aus der Oberschicht, zwei aus der Mittelschicht, und eine hat sich aus der Arbeiterschaft in den Pfarrstand heraufgearbeitet. Nur eine stammte selbst aus einem Pfarrhaus; sie hatte zudem einen jüngeren Bruder, der ebenfalls Pfarrer wurde. Theologisch ist die überwältigende Mehrheit der Theologinnen, die bis Anfang der 1960er-Jahre ordiniert worden sind, am ehesten zu den Positiven (inkl. Barth- und Brunner-Schülerinnen) zu zählen, eher Liberale (Mathilde Merz) und Religiös-Soziale (Verena Pfenninger-Stadler) sind selten. Das Richtungswesen als kirchenpolitische Kraft mit seinen Ränkespielen dagegen war vorwiegend Männersache.

9. Angesichts der statistisch gesehen verschwindend kleinen Minderheit der Theologinnen erscheint die Abwehr von männlicher Seite völlig unverhältnismässig. Schlagende rationale Argumente wurden nicht eingebracht; vielmehr ging es darum, so der Eindruck, möglichst lange die Frauen vom Pfarramt und somit von einer vermeintlichen Machtposition fernzuhalten. Die von einer Synodalkommission der Aargauer Kirche 1959 treffend formulierten Worte «Die dagegensprechenden Argumente sind nur gefühlsmässiger Art und aus der Tradition erwachsen» haben durchaus ihre Richtigkeit.¹³⁵

Anhang

Kurzbiografien der sechs von der reformierten Aargauer Kirche ordinierten Theologinnen 1938–1963

Anna Hartmann (* 17. 8. 1909 Aarau, † 11. 1. 2000 Kőniz), von Aarau, Tochter des Adolf Hartmann, Lehrer für Naturwissenschaften an der Aargauer Kantonschule, und der Anna Beerli. Primar- und Bezirksschule in Aarau. Gymnasium in Aarau (Matur 1930), unterbrochen von einem Praktikumsjahr im Welschland in einem von Diakonissen geführten christlichen Kinderheim und in Italien. Ausbildung zur Primarlehrerin 1930/31. Theologiestudium in Zürich, Heidelberg, Bonn und Basel 1931–1937, entscheidend geprägt von der dialektischen Theologie (vor allem Emil Brunner, aber auch Karl Barth). Lernvikariat in der kirchlichen Jugendarbeit in Basel (Prof. Eduard Thurneysen). Ordination am 22. Mai 1938 in Seon durch Pfarrer Max Dietschi. Theologische Sekretärin des Christlichen Vereins junger Töchter 1938–1941. Pfarrhelferin an der Leonhardsgemeinde Basel 1942/43. Heirat 1943 mit Johann Jakob Stamm (1910–1993, von Basel), Professor für Altes Testament in Bern 1949–1980. Neben den Aufgaben als Ehefrau, Mutter (drei Kinder) und Professorengattin Vorträge an Frauenabenden, Predigtstellvertretungen, Konfirmandenunterricht für Hilfsschüler und Bibelarbeit in einer evangelischen Frauengemeinschaft. Zeitlebens aktives Mitglied des Blauen Kreuzes. Literatur: StAZ, T 30a21 1938, Curriculum Vitae Nr. 1282 (Juli 1937); Denn wir Frauen sind anders ... zum Jubiläum des CVJF-Weltbundes, herausgegeben von Christiane Besson, Doris Brodbeck, Margrit Schütz, Gutenswil 1996, 14f.; Basilea reformata 2002, Basel/Liestal 2002, 302; Nekrolog 1995, Nr. 50; Nekrolog 2004, 24 (verfasst von Doris Brodbeck).

Elisabeth Frei (* 29. 7. 1914 Zofingen, † 20. 5. 2004 Dornach SO), von Elgg ZH, Tochter des Johann Ulrich Frei (1880–1945; positiv; Sohn eines Tierarztes und Landwirtes), Pfarrer in Zofingen 1906–1944, und Lina Kunz, Tochter eines Landwirtes. Der Bruder Heinrich Frei (1918–1976, positiv) war Pfarrer in Reinach,

Aarburg und Zürich-Seebach. Besuch der Gemeinde- und Bezirksschule in Zofingen, Konfirmation durch den Vater. Welschlandjahr zur Erlernung der französischen Sprache. Weil sie Theologie zu studieren wünschte, Besuch des Freien Gymnasiums in Zürich (statt der liberal-freigeistigen Kantonsschule in Aarau). Theologiestudium in Basel, Zürich und Marburg. In den Semesterferien praktische Ferienarbeit mit epileptischen Mädchen in Bethel. In Basel besonders geprägt durch Karl Barth. Lernvikariat in Zofingen 1939. Ordiniert am 19. November 1939 in Zofingen durch Pfarrer Hans Tanner. Vikariat in Bremgarten 1939. 1942 Heirat mit Eduard Buess (1913–2003, von Wenslingen BL), Pfarrer in Zofingen-Strengelbach 1940–1954 und Biel-Benken BL 1954–1974 und ausserordentlicher Professor für Praktische Theologie an der Universität Basel 1960–1974. Elisabeth Buess-Frei erfüllte die traditionelle Rolle als Ehefrau, Mutter (fünf Kinder) und Pfarrfrau. Daneben schon sehr früh sensibilisiert für ökologische Anliegen aufgrund ihrer christlichen Überzeugung: Beispielsweise war sie aktiv im Kampf gegen das geplante Atomkraftwerk Kaiseraugst 1975 (Aktivmitglied der Gewaltfreien Aktion Kaiseraugst GAK; aufgrund ihres Engagements wurde sie liebevoll «Kaiseraugst-Bethli» genannt). Von seiner Ehefrau übernahm Eduard Buess dieses ökologische Engagement und vertiefte es theologisch. Literatur: StAZ, T 30a21 1939, Curriculum Vitae Nr. 1324 (26. 12. 1938); Lebenslauf der Abdankung vom 25. 5. 2004; Basler Zeitung Nr. 118, 22./23. 5. 2004, 21; mündliche Mitteilungen der Tochter Christine Vögtli-Buess.

Hanna Wüest (* 28. 11. 1919 Brittnau), von Brittnau, Tochter eines Fabrikarbeiters in einer Fabrik für Gerätebau und einer Fabrikarbeiterin/Aufseherin in einer Schuhfabrik. Besuch der Gemeinde- und Bezirksschule in Brittnau und des Maturitätsinstituts Minerva Zürich (Matur März 1939). Weil sie in Brittnau weder Latein- noch Griechischunterricht besuchen konnte, kam die Kantonsschule Aarau nicht in Betracht. Theologiestudium in Basel und Zürich (Motivation: Interesse an religiösen Fragen seit dem

Ende der Schulzeit). Lernvikariat in Windisch bei Pfarrer Willy Meyer (dialektisch) und Ordination am 13. Mai 1945 in Windisch. Pfarrhelferin in Windisch 1945. Wahl 1945 als Pfarrhelferin an die Paulusgemeinde Bern mit dem eingeschränkten Pflichtenheft einer Gemeindegliederin in der Berner Kirche, dazu Abendandachten und Predigt im Tiefenauspital 1945–1969. Auseinandersetzung zwischen dem Kirchgemeinderat der Paulusgemeinde und dem Berner Synodalkomitee um Ausweitung des Aufgabenkreises 1946–1948 ging zuungunsten von Hanna Wüest aus. Pfarrerin in Windisch 1970–1981. Mitglied der Aargauer Kirchensynode und des Grossen Rates als Vertreterin der Evangelischen Volkspartei (EVP). Literatur: StAZ, T 30a22 1945, Curriculum Vitae Nr. 1509 (21. 6. 1941/23. 12. 1943); Kibo AG (Gemeindeglieder Windisch) Nr. 2/Februar 1946, 9/September 1969, 10/Okttober 1969 (mit Foto) und 1/Januar 1982; Lindt-Loosli 2000, 66 und 73; mündliche Mitteilungen von Hanna Wüest.

Katharina Lisa Frey (* 5. 10. 1923 Solothurn), von Aarau (aus der David-Linie der Familie Frey, die 1779 das Bürgerrecht von Aarau erhalten hat). Grosseltern: Eduard Frey (1828–1914, positiv), Pfarrhelfer in Lenzburg und Aarau, Marie Luise Häusler (1834–1870), Tochter von Samuel Häusler (1792–1878, Pfarrer in Glashütten). Eltern: August Hermann Frey (1880–1965, positiv), Dr. iur., Fürsprecher, Sekretär von Wirtschaftsverbänden in Solothurn und Journalist, Maria Martha Weber (1894–1971). Die ältere Schwester und der ältere Bruder von Katharina waren ebenfalls Juristen (Dr. iur.). Besuch der Primarschule und des Gymnasiums in Solothurn (Matur Herbst 1943). Theologiestudium in Bern und Basel (Motivation: Hilfe am Mitmenschen und Dienst am religiösen und moralischen Wiederaufbau). Marie Speiser (1901–1986), Pfarrerin in Zuchwil SO, von Dr. iur. Hermann Frey oft beraten in juristischen Angelegenheiten des Frauenpfarramtes, diente als Vorbild bei der Studienwahl. Dora Scheuner (1904–1979), Religions- und Hebräischlehrerin, war ausschlaggebend zum Verbleiben bei der Theologie. Aktiv als Leiterin in der evangelischen Pfadfinderinnenbewegung. Lernvikariat in Kolliken (Pfarrer Dr. iur. Hans Eppler) und Ordination am 14. November 1948 in Reinach durch Pfarrer Heinrich Hug. Weil im Aargau nur wenige Pfarrhelferstellen existierten, gestaltete sich die Stellensuche schwierig. Frey schlug sich mit verschiedenen Vikariaten und Vertretungen im Aargau durch, dazwischen Hilfspfarrerin an der deutschsprachigen Gemeinde Villamont Lausanne November 1949 bis Frühjahr 1950. Vikarin 1955–1961 und Hilfspfarrerin 1961–1963 in Frutigen-Adelboden BE mit Schwerpunkt Engstligental. Wegen Pfarrermangels war Katharina Frey die einzige valable Kandidatin und

wurde definitiv gewählt. Aufgrund dieser Wahl war sie 1955 als erste Theologin offiziell in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden. Pfarrverweserin 1963/64 und Pfarrerin 1964–1968 in Kirchberg und 1968–1986 in Buchs-Rohr. Literatur: StAZ, T 30a22 1948, Curriculum Vitae Nr. 1604 (ohne Datum); Robert Oehler, Die Frey von Aarau 1773–1949, Aarau 1949, 59, 211, 269 und 276; Badener Tagblatt 1. 4. 1964 (mit Foto); Reformiertes Forum Nr. 43/25. 10. 1991, 10 (Kurzporträt mit Foto); Lindt-Loosli 2000, 86–88 und 167; mündliche Mitteilungen von Katharina Frey.

Marianne Gloor (* 4. 12. 1927 Basel), von Basel und Leutwil, Tochter des Postbeamten Arthur Gloor und der Ida Gfeller. Besuch der Primarschule und des Mädchengymnasiums in Basel (Maturität 1946). Theologiestudium in Basel (Motivation: Interesse im Konfirmationsunterricht bei Max von Orelli, 1890–1976, Pfarrer an der Leonhardskirche Basel). Das Beispiel von Anna Hartmann (1909–2000), Pfarrhelferin 1942/43 an der Leonhardskirche, wirkte als Vorbild. Leiterin einer Jungschar des Christlichen Vereins junger Töchter (CVJT). Lernvikariat in Schöftland (Pfarrer Heinrich Hug) und Ordination am 22. Mai 1952 daselbst durch Pfarrer Hug. Hausseelsorgerin im Blaukreuzheim in Weggis LU Mai bis Ende Oktober 1952; Pfarrverweserin in Wohlen-Bremgarten Nov./Dez. 1952. Pfarrvikarin in Oekolampad 1953/54. Heirat am 14. 4. 1955 mit Peter Heuberger (1926–1989, von Elfingen), Pfarrer in Buchs-Rohr 1952–1967, Leutwil 1967–1976 und Schöftland 1976–1982. Neben ihrer Arbeit als Ehefrau, Mutter (vier Kinder) und Pfarrfrau übernahm Marianne Heuberger-Gloor Predigtvertretungen, hielt Vorträge und war tätig in der Ausbildung von Sonntagschullehrerinnen. Seelsorge am Kantonsspital Aarau. Nach dem gesundheitsbedingten Ausscheiden ihres Ehemannes übernahm sie 1980 faktisch die Pfarrstelle Schöftland, nach dem formellen Rücktritt per 15. 8. 1982 auch offiziell (Wahl 14. 10. 1982, Installation 31. 12. 1982, Pensionierung per 31. 5. 1989). Marianne Heuberger-Gloor führte 1981 als erste Pfarrerin in einer Deutschschweizer Landeskirche Bibelfestspiele (heute Bibliodramen genannt) und 1982 Segnungsgottesdienste ein, die sich später zu Salbungsgottesdiensten ausformierten. Zurzeit hat sie praktisch jede Woche irgendwo eine Predigtvertretung und hält unzählige Vorträge über Segnungs- und Salbungsgottesdienste. Literatur: StAZ, T 30a23 1952, Curriculum Vitae Nr. 1686 (29. 6. 1951/undatiert); Jb.KiRat AG 1982, 25; 1989, 23f.; Kirchengeschichte Schöftland von ihren Anfängen bis 1983, herausgegeben von der Reformierten Kirchgemeinde Schöftland 1983, 48f.; Leben und Glauben Nr. 34/21. 8. 2003, 8–11 (Porträt mit mehreren Farbbildern); Kirchenbote für den Kanton Zürich

Nr. 20/17. 10. 2003, 7–10 (Dossier Segnungsgottesdienste mit Interview mit Marianne Heuberger); mündliche Mitteilungen von Marianne Heuberger-Gloor.

Sylvia Michel (* 25. 12. 1935 Luzern), von Dottikon und Luzern, Tochter des Zugführers Guido Michel und der Ida Muggli. Besuch der Primarschule und des Städtischen Töchtergymnasiums in Luzern (Matur Sommer 1957). Theologiestudium in Zürich und Mainz. Lehrvikariat in Densbüren (Pfarrer Kurt Walti) und Ordination am 24. November 1963 in Densbüren durch Pfarrer Heinrich Hug. Von 1966 bis 1978 verheiratet mit Pfarrer Eduard Kolb (1918–2000), Zürich. Pfarrverweserin 1963/64 und Pfarrerin in Ammerswil 1964–1980 sowie in Bremgarten-Mutschellen 1980–1997. Neben dem Gemeindepfarramt Mitglied des Aargauer Kirchenrats 1973–1986 (Wahl durch die Synode 19. 11. 1973, Präsidentin 1980–1986) und des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK (1985–1998). Sylvia Michel wurde als zweite Frau im Kanton Aargau in ein volles Gemeindepfarramt gewählt, war die erste Aargauer Kirchenrätin und die erste Präsidentin eines kantonalen Kirchenrats (Exekutive). Die Wahl zur ersten Präsidentin des SEK 1986 ging in einer Kampfwahl zugunsten von Pfarrer Heinrich Rusterholz aus. Delegierte des SEK an den Versammlungen des Reformierten Weltbundes (1982 in Ottawa und 1989 in Seoul). Präsidentin der Eurodiaconia (Zusammenschluss von diakonischen Werken und Kirchen Europas) in Brüssel 1992–2000. Literatur: StAZ, T 30a24 1963, Curriculum Vitae Nr. 1887 (undatiert, 1963); Jb.KiRat AG 1973, 11, 1980, 9, und 1986, 9; Nekrolog 2002, 15f.; mündliche Mitteilungen von Sylvia Michel.

Abkürzungen

- GostA Gosteli-Archiv, Worblaufen
- KBA Karl Barth-Archiv, Basel
- KGA Kirchgemeindearchiv
- KiRat Kirchenrat
- KiRatA Kirchenrat, Kirchenratsarchiv
- SLB Schweizerische Landesbibliothek, Bern
- SSA Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich
- StABE Staatsarchiv des Kantons Bern
- StAZ Staatsarchiv des Kantons Zürich

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Archiv des Kirchenrats der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, Aarau (KiRatA AG)
- Mappe Akten KiRat 1931
 - Protokoll des Kirchenrats der ev.-ref. Landeskirche 1930–1935
 - Protokoll des Kirchenrats der ev.-ref. Landeskirche 1938–1941

- Protokoll des Kirchenrats der ev.-ref. Landeskirche 1942–1945
- Protokoll des Kirchenrats der ev.-ref. Landeskirche 1954–1957
- Protokoll des Kirchenrats der ev.-ref. Landeskirche 1958–1961
- Protokoll der Synode der ev.-ref. Landeskirche 1919–1943
- Schachtel Kreisschreiben Nr. 1–200
- Diverse Schachteln mit Akten
- Archiv des Kirchenrats der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, Basel (KiRatA BS)
- Protokoll des Kirchenrats der ev.-ref. Kirche 1923–1931
- Protokoll des Kirchenrats der ev.-ref. Kirche 1938–1942
- Protokoll der Synode der ev.-ref. Kirche 1936–1942
- Karl Barth-Archiv (KBA), Basel
- Briefe von Rosa Gutknecht an Karl Barth vom 11. 2. 1917, 1. 4. 1917, 26. 4. 1917 und 31. 10. 1917
- Schweizerische Landesbibliothek (SLB), Bern
- V Schweiz 591, Schweizerischer Evangelisch-kirchlicher Verein, diverse Druckschriften
- V Schweiz 1171, Schweizerischer Verein für freies Christentum, diverse Druckschriften
- Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE), Bern
- V Reformverein Schweiz, Archiv des Schweizerischen Vereins für freies Christentum, Protokolle des Zentralvorstandes, Jahresberichte
- Kirchgemeindearchiv (KGA), Lenzburg
- Protokoll der Kirchgemeindeversammlungen (Prot. KiGVers.) 1921–1970
- Protokoll der Kirchenpflege (Prot. Kipfl.) 1901–1939
- Protokoll der Kirchenpflege 1954–1966
- Gedruckter Bericht der Kirchenpflege pro 1930 und 1931
- Kirchgemeindearchiv (KGA), Safenwil
- Protokoll der Kirchenpflege 1866–1922
- Gosteli-Stiftung, Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung (GostA), Worblaufen
- Theologinnen-Verband der Schweiz, diverse Schachteln
- Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich
- Ar 130.10.2: Nachlass Pfarrer Adolf Kistler, Dokumente zum religiösen Sozialismus
- Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich (StAZ)
- T 30a21: Theologische Konkordatsprüfungen 1934–1943
- T 30a22: Theologische Konkordatsprüfungen 1944–1948
- T 30a23: Theologische Konkordatsprüfungen 1949–1958
- T 30a24: Theologische Konkordatsprüfungen 1959–1966

- TT 17.4: Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1898–1913
- TT 17.5: Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1914–1924
- TT 17.6: Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1924–1927
- TT 17.7: Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1928–1937
- TT 17.8: Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1938–1942
- Aerne, Peter: Elise Pfister (1886–1944) – der Weg der ersten Schweizer Pfarrerin in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich. In: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2003, Zürich 2002, 297–335.
- Aerne, Peter: «In 100 Jahren wird man es nicht verstehen, dass unsere Zeit so zurückhaltend war». Greti Caprez-Roffler als Pfarrerin in Furna 1931–1934 und der Weg zum Frauenpfarramt in der reformierten Bündner Kirche. In: Bündner Monatsblatt Nr. 5/2003, 411–447.
- Aerne, Peter: «An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!», Religiös-Soziale, Dialektiker und Jungreformierte in der Zürcher Kirche und bei den antimilitaristischen Pfarrern 1920–1950, Typoskript beim Verfasser (Aerne 2004).
- Bericht der theologischen Prüfungsbehörde des Konkordats der Kantone Zürich, Basel-Landschaft und der Landeskirchen der Kantone Glarus, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau und Thurgau (gedruckte Berichte; im StAZ unter der Signatur TT 17a1) (KPB + Berichtsperiode).
- Bericht über das religiöse, kirchliche und sittliche Leben der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau in den Jahren 1922–1929, im Auftrage des evangelisch-reformierten Kirchenrates erstattet durch Karl Schweizer, Pfarrer in Zofingen. Zofingen 1929.
- Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957, Redaktion Otto Mittler und Georg Boner, Aarau 1958 (Bgr. Lex. AG).
- Eidgenössische Volkszählung 1. 12. 1930, Heft 3, Aargau, Bern 1933 (Schweizerische Landesbibliothek Bern, Qq 1475).
- Eidgenössische Volkszählung 1. 12. 1960, Heft 2, Aargau, Bern 1964 (Schweizerische Landesbibliothek Bern, Qq 1475).
- Gautschi, Willi: Geschichte des Kantons Aargau 1885–1953, Baden 1978.
- Gloor, Fritz: Das «Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst» – staatskirchliches Relikt oder zukunftsweisendes Modell? In: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1998, 29–48.
- Jahresbericht der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Jb. KiRat AG + Jahr).
- Jahresbericht des Synodalrates des Kantons Bern (Jb. SynRat BE + Jahr).
- Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, Basel (mit der dialektischen Theologie verbunden) (KBRS).
- Kirchenbote für den Kanton Aargau, Brugg (früher: Monatsblatt für das reformierte Volk des Aargau) (Kibo AG).
- Kirchen-Ordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, an der Synode beschlossen am 4. Dezember 1933. Zofingen 1934 (KOrd. AG 1933).
- Lindt-Loosli, Hanni: Von der «Hülf sarbeiterin» zur Pfarrerin. Die bernischen Theologinnen auf dem steinig en Weg zur beruflichen Gleichberechtigung. Bern 2000.
- Nekrologe (früher: Totenschau), Beihefte zum Kalender für die evangelischen Kirchen der Schweiz (früher: Pfarrerkalender für die reformierte Schweiz beziehungsweise Taschenbuch für Schweizerische Geistliche), Basel (vollständig vorhanden auf der Universitätsbibliothek Basel, Fq X16 + Jahr).
- Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 20. Januar 1930. Zofingen 1930 (KOrg. AG 1930).
- Reformierte Schweizer Zeitung RSZ, Zürich (jungreformiert); 1922–1936 als RSZ, 1937/38 unter dem Namen Freitagszeitung für das reformierte Schweizervolk erschienen.
- Schweizer Frauenblatt

Anmerkungen

Für Hinweise, Auskünfte, Hilfeleistungen oder kritische Durchsicht des Textes danke ich Rosmarie Bolliger, Fritz Gloor, Bruno Meier, Walter Meier, Sylvia Michel, Hans Rindlisbacher, Kurt Walti und Rudolf Weber sowie dem Personal aller benützten Archive/ Bibliotheken und den Leihgebern von Fotos.

¹ Die Übersicht im Detail (Quelle: Jb. KiRat AG 2003, 37; Statistik Stand 24. 3. 2004 Kirchenratssekretariat):

	Total	Vollzeitst. (80–100 %)	Teilzeitst. (30–75 %)
Stellen	149 (1 unbesetzt)	94	55
Frauen	47	16	31
Männer	102	78	24

² Als erste Frau präsidierte Pfarrerin Sylvia Michel 1980–1986 den Kirchenrat. Während Sylvia Michel noch vom Kirchenrat für das Präsidium bestimmt wurde, hatte Claudia Bandixen eine Wahl durch die Synode zu bestehen. Am 5. 6. 2002 wurde sie im dritten Wahlgang mit 86 von 178 Stimmen gewählt (Jb. KiRat AG 2002, 8).

³ Die biografischen Angaben der in diesem Aufsatz erwähnten Theologinnen, Pfarrerinnen und Pfarrer basieren auf meiner Datenbank von Pfarrpersonen in der Schweiz (Zeitraum 1850–1950). Auf einzelne Nachweise wird deshalb in der Regel verzichtet.

⁴ KBA 9317.66, Rosa Gutknecht an Karl Barth am 26. 4. 1917. Das Faktum der Premiere ergibt sich indirekt: Neben Rosa Gutknecht käme noch ihre Studienkollegin Elise Pfister in Betracht, die am 19. 8. 1917 in Tablat SG als erste Frau im Kanton St. Gallen gepredigt hat (Neujahrsblatt des Historischen Vereins St. Gallen 1918, 46). Gutknecht hielt am Karfreitag und an Ostern 1917 Gottesdienste in Zürich-Fluntern (KBA 9317.45, Rosa Gutknecht an Karl Barth am 1. 4. 1917). – Aus den Briefen an Barth geht eine tiefe Dankbarkeit und Wertschätzung hervor über diese einmalige Möglichkeit, in einer Kirchgemeinde zu predigen («Und Hochachtung vor Ihrer Kirchenpflege!», in: KBA 9317.11, Rosa Gutknecht an Karl Barth am 11. 2. 1917). – Am 21. 2. 1917 behandelte der Aargauer Kirchenrat die Frage von Max Dietschi, Pfarrer in Seon, eines engen Pfarrkollegen von Karl Barth und Eduard Thurneysen (1888–1974, Pfarrer in Leutwil), wie eine beim Kirchenrat eingereichte Klage gegen eine von der Kirchenpflege bewilligte Predigt einer Theologin behandelt werde. Die Behörde gelangte zum Schluss, dass die Kirchenordnung von 1896 nur von männlichen Kandidaten ausgehe und ein solches Auftreten gesetzlich «unstatthaft» sei (KiRatA AG, Prot. KiRat 1915–1919, 203f. Nr. 207). – Am 14. 1. 1925 beantwortete der Kirchenrat dieselbe Frage offener: der Pfarrer dürfe eine Theologin auf eigene Verantwortung predigen lassen, doch sei die «Wahlfähigkeitserklärung» ausgeschlossen (Prot. KiRat 1919–1925, 428, Nr. 170, Sitzung vom 14. 1. 1925).

⁵ Karl Barth–Eduard Thurneysen Briefwechsel, Band I 1913–1921, bearbeitet und herausgegeben von Eduard Thurneysen, Gesamtausgabe V. Briefe, Theologischer Verlag, Zürich 1973, 174 und 185 (Barth an Eduard Thurneysen am 9. 2. 1917 und 25. 3. 1917).

⁶ KGA Safenwil, Prot. Kipfl. 1866–1922, 299, Sitzung vom 8. 2. 1917; Barth K. 1913–1921, 174 und 185 (Barth an Eduard Thurneysen am 9. 2. 1917 und 25. 3. 1917).

⁷ KBA 9317.194, Rosa Gutknecht an Karl Barth am 31. 10. 1917.

⁸ KBA 9317.11, Rosa Gutknecht an Karl Barth am 11. 2. 1917. Im Nachlass von Karl Barth in Basel (KBA) befinden sich fünf Briefe und eine Ferienkarte aus dem Engadin aus dem Jahr 1917. In der Kirchenpflegesitzung vom 8. 2. 1917 meinte Barth, «dass er kein grundsätzliches Bedenken gegen die

Zulassung von Frauen zu pfarramtlichen Funktionen habe» (KGA Safenwil, Prot. Kipfl. 1866–1922, 299; Barth hat als Aktuar den Protokolleintrag selber verfasst).

⁹ Eidgenössische Volkszählung AG 1930, 24.

¹⁰ Am 7. 9. 1920 war die Schweizerische Reformierte Kirchenkonferenz in den SEK umgewandelt worden. In den siebenköpfigen Vorstand wurde auch Ulrich Ammann, Bezirkslehrer in Zofingen und Präsident des Aargauer Kirchenrats 1917–1925, gewählt (Jb. KiRat AG 1920/21, 3; 1925/26, 3). Die Mitgliedschaft im SEK wurde als konstitutiv für das Kirchenverständnis erachtet und deshalb in Artikel I der Kirchenorganisation («Wesen und Aufgabe der Kirche») genannt! (KOrg. AG 1930, 3).

¹¹ Über das staatskirchenrechtlich äusserst komplexe Konkordat siehe den in seiner Kürze ausgezeichnet einführenden Aufsatz von Gloor 1998.

¹² Es ist in dieser Arbeit in der Regel von Wählbarkeit und Wählbarkeitszeugnis die Rede, wie dies auch im Konkordat vom 22. 2. 1923 sowie in den Prüfungsordnungen vom 26. 10. 1875, 25. 4. 1898, 3. 5. 1906, 13. 5. 1914, 20. 9. 1923, 13. 5. 1930, 5. 5. 1936, 25. 9. 1947 und 8. 5. 1957 der Fall ist. Einzig die Konkordate vom 24. 2. 1862 und vom 6. 3. 1967 und die Prüfungsordnung vom 21. 9. 1967 sprechen von Wahlfähigkeitszeugnis (siehe die entsprechenden Texte in den Anhängen zu den gedruckten Rechenschaftsberichten der KPB; das Exemplar im StAZ unter der Signatur TT 17a1). Die beiden Begriffe Wählbarkeit und Wahlfähigkeit (bzw. Zeugnis) wurden im hier interessierenden Zeitraum synonym verwendet (z. B. StAZ, TT 17.4, 270 und 295f. für das Jahr 1913; TT 17.7, 164 für 1935, 164 und 204 für 1936; TT 17.8, 253 für 1938; KPB 1926–1937, 18 und 38). Über die heute verwendete Unterscheidung von Wahlfähigkeit (Erteilung durch die KPB) und Wählbarkeit (Feststellung durch die Kantonalkirche vor der Wahl und Anstellung) siehe Gloor 1998, 40–46.

¹³ Die Ausführungen über den strukturellen Umbruch um 1930 nach Gautschi 1978, 98–101. Die Artikel 67–71 der Staatsverfassung, abgedruckt in: KOrg. AG 1930, 35–38.

¹⁴ Äusseres Zeichen dieser Wandlung ist der Jahresbericht des Kirchenrats, der bis Ende 1929 «Geschäftsbericht des Kirchenrates an die reformierte Synode des Kantons Aargau» hiess und ab 1930 als Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau erscheint.

¹⁵ SLB, V Schweiz 951, Jahresberichte 1872, 10, und 1979/80, 10. 1872 gehörten dem Verein 350 Männer sowie eine «ziemliche Zahl Frauen und Jungfrauen» an; an der Versammlung vom 28. 6. 1980, welche die Auflösung beschloss, waren es noch 19 Mitglieder. In den Jahresberichten der Dreis-

- siger- und Vierzigerjahre finden sich keine Mitgliederzahlen.
- ¹⁶ Über die Jungreformierten und die «Reformierte Schweizer Zeitung» ausführlich Aerne 2004.
- ¹⁷ In den 1930er-Jahren fanden nicht nur in der Aargauer Kirche Kämpfe um die Einführung des Frauenpfarramtes statt, sondern auch in den Kirchen von Basel-Stadt, Graubünden und St. Gallen: BS: RSZ Nr. 9/27. 2. 1931 (Rubrik «Kirchliche Nachrichten», nicht gezeichnet. Redaktor damals Charles Schüle). GR: RSZ Nrn. 16/15. 4. 1932, 17/22. 4. 1932 und 19/6. 5. 1932 (gezeichnet P. C. = Peter Paul Cadonau, 1891–1972, Pfarrer in Thusis GR 1931–1944). SG: RSZ Nr. 27/6. 7. 1934 (gez. R. E. = Rudolf Eugster, 1897–1949, Pfarrer in Ganterswil SG 1931–1945).
- ¹⁸ Gründung 25. 3. 1900: SLB, V Schweiz 1171, Jahresbericht 1902, 32; StABE, V Reformverein Schweiz, Schachtel 1, Protokoll des religiös-freisinnigen Vereins des Kantons Aargau 1899–1916, Vertrauensmännerversammlung vom 25. 3. 1900. Das Ende der Sektion Aargau/Zofingen zog sich über längere Zeit hin, eine formelle Auflösung ist nicht überliefert. 1982/83/84 stellte der Schweizerische Verein für freies Christentum das Aussterben der vereinsmässig organisierten liberalen Sache fest und kümmerte sich nur noch um die vermögensrechtliche Seite der Sektion (StABE, V Reformverein Schweiz, Schachtel 2, Protokolle der Zentralvorstandssitzungen vom 25. 8. 1982, 5; 8. 12. 1982, 2; 11. 5. 1983, 1; 24. 8. 1983, 1; 26. 10. 1983, 1; 3. 12. 1983, 1, und 4. 2. 1984, 2). Vor der Gründung der eigentlichen Kantonssektion wurde der Aargau durch die Sektion Zofingen vertreten; 1889 hielt beispielsweise der Schweizerische Verein für freies Christentum in Zofingen die Generalversammlung ab. 1929 zählte die Aargauer Sektion 552 Mitglieder (davon Zofingen 355), Ende 1931 636 Mitglieder. Die liberalen Pfarrer kamen monatlich im so genannten «Badener Kränzchen» zu theologischer Arbeit und kameradschaftlichem Austausch zusammen (StABE, V Reformverein Schweiz, Schachtel 3, Jahresberichte 1928 + 1929, 32; 1930 + 1931, 5; 1936 + 1937, 17, und 1945/46, 7).
- ¹⁹ Z. B. Anzeige dazu in: Der Aufbau 1931.
- ²⁰ SSA, Ar 130.10.2. Die Datierung musste aus den Amtszeiten der als Abonnenten aufgeführten Pfarrer erschlossen werden.
- ²¹ Der Gesamtbestand der Pfarrer aufgrund der Mitgliederstatistik des Reformierten Pfarrvereins pro 1919 und 1921 (Verhandlungen des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins 1919, 17, und 1921, 108). Die Pfarrer unter den Abonnenten: Aufbau: Rudolf Bär, Bözberg; Sigmund Büchi, Zofingen; Fritz Buhofer, Gontenschwil; Eugen Haffter, Staufberg; Oskar Hürsch, Oftringen; Julius Müller, Birrwil; Ernst Staehelin, Thalheim (der spätere Kirchengeschichtsprofessor in Basel); Rudolf Stückelberger, Gebenstorf; Karl Zschokke, Suhr. Neue Wege: Karl Barth, Safenwil; Ernst Fischer, Brittnau; Arthur Jäggli, Reinach; Paul August Jucker, Veltheim; Jakob Meier, Baden; Richard Preiswerk, Umiken; Walter Steiner, Kirchberg; Alfred Zimmermann, Aarburg. Beide: Max Dietschi, Seon; Josef Rutz, Holderbank; Paul Schild, Uerkheim.
- ²² Die Berufsangaben sind nicht vollständig, teilweise konnten sie bei den Telefonabonnenten aufgrund der Telefonbücher erschlossen werden (PTT-Archiv Bern, Telefonbuch 1920/21).
- ²³ Dies ergibt eine von mir vorgenommene Zuschreibung der im Generalbericht 1922–1929, 121–123, für das Jahr 1929 genannten Pfarrer.
- ²⁴ Jb. KiRat AG 1930, 2 und 7. Die Pfarrer waren Max Dietschi und Traugott Haller (beide positiv) sowie Hans Tanner (liberal).
- ²⁵ Stellvertretend sei hier das Beispiel von Samuel Holliger (1897–1982, Pfarrer in Gränichen 1922–1972, liberal) genannt (Markus Widmer-Dean, Dorfgeschichte Gränichen, Gränichen 2003, 427f., 434 und 534).
- ²⁶ Die folgenden Ausführungen zum Antimilitarismus basieren auf Aerne 2004; das Beispiel Safenwil wird ausführlich behandelt von Christine Nöthiger-Strahm, Der Kirchenstreit von Safenwil. Zum Wirken von Pfarrer Ernst Ott in Safenwil (1927–1932), in: Neue Wege Nr. 3/März 1986, 81–89; ferner Gautschi 1978, 104f. Die Aargauer Pfarrer unter den Mitgliedern der Vereinigung: Hermann Basler (1900–1994, positiv) in Kirchberg, Emanuel Kellerhals (1898–1973, positiv) in Suhr, Jakob Meier (1890–1968, religiös-sozial) in Baden, Ernst Merz, Jakob Müri (1906–1981, positiv) in Holderbank, Ernst Ott, Karl Schenkel (1895–1983, positiv) in Staufberg, Hans Spahn (1886–1953, religiös-sozial) in Aarburg, Ernst Widmer (1897–1990, positiv) in Bözberg und Mathilde Merz.
- ²⁷ Brugger Tagblatt Nrn. 90/19. 4. 1929 und 97/27. 4. 1929.
- ²⁸ Der Kirchenfreund Nr. 18/29. 8. 1929, 284f.
- ²⁹ Die genauen Zahlen (nach der Eidgenössischen Volkszählung im Kanton Aargau 1930, 34, 1960, 56f.):

	1930	1930
	Lenzburg	Hendschiken
protestantisch	3347	604
röm.-kath.	747	48
christ.-kath. (sind bei röm.-kath. mitgezählt)		
jüdisch	11	–
andere	26	–

	1960	1960
	Lenzburg	Hendschiken
protestantisch	4310	520
röm.-kath.	1977	152
christ.-kath.	31	5
jüdisch	5	–
andere	–	1

- ³⁰ Der bernische Pfarrstand. Prädikantenbüchlein, herausgegeben vom Synodalrat, September 1950, 14 (Exemplar im StABE, Synodalratsarchiv, B 159); Nekrolog 1951, 13–15; Biogr. Lex. AG 1958, 312.
- ³¹ Nekrolog 1989, 19f.; Lindt-Loosli 2000, 32 und 158f.; Heidi Neuenschwander, Pfarrerin Mathilde Merz – einer aargauischen Pionierin – zum Gedenken, in: Lenzburger Neujahrsblätter 1989, 89–92; Heidi Neuenschwander, Geschichte Lenzburgs Band 3, in: Argovia 106 Teil I, Aarau 1994, 412; Jb. SynRat BE 1955, 19 und 23.
- ³² Biogr. Lex. AG 1958, 526f.
- ³³ Nekrolog 1949, 32f.
- ³⁴ Lindt-Loosli 2000, 19. Für die folgenden Informationen siehe 27–29. Anna Bachmann war nicht nur die erste an der Berner Theologischen Fakultät Immatrikulierte, sondern wurde am 10. 11. 1954 im Berner Münster auch als erste Frau von der Berner Kirche ordiniert (85f.).
- ³⁵ Aerne 2004, Liste der Mitglieder der Vereinigung der antimilitaristischen Pfarrer.
- ³⁶ KGA Lenzburg, Prot. KGVers. 1921–1970, 18f.; gedruckter Bericht der Kirchenpflege pro 1930, 2, und pro 1931, 3; Prot. Kipfl. 1901–1939, 421, Sitzungen vom 9. 6. 1931; Lenzburger Zeitung Nr. 73 /23. 6. 1931. Von total 821 Stimmberechtigten (Lenzburg 691, Hendschiken 130) waren 94 (Lenzburg 76, Hendschiken 18) abwesend. Die Zahl der Anwesenden überstieg also das absolute Mehr von 369.
- ³⁷ Lenzburger Zeitung Nr. 72/20. 6. 1931.
- ³⁸ KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, 419, 421–423, Sitzungen vom 27. 5. 1931, 9. 6. 1931 und 8. 7. 1931 (die Zitate 423); der Absagegrund «Antimilitarismus» wird im Protokoll nicht genannt, ergibt sich jedoch aus dem Brief vom 10. 6. 1931 von Pfarrer Ulrich Lüscher (1894–1982) an Pfarrer Hänni, worin er sich nach den Absagegründen erkundigt: «Ist es vielleicht mein Antimilitarismus & «Sozialismus», welcher die Kirchenpflege abschreckte?» (KGA Lenzburg, Schachtel Akten 1931). Pikanterweise gehörte der andere Kandidat, Pfarrer Konrad Meili (1902–1970), ebenfalls der Vereinigung der antimilitaristischen Pfarrer an (Aerne 2004, Mitgliederliste).
- ³⁹ KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, 423 und 424, Sitzungen vom 8. 7. 1931 und 10. 8. 1931 (das Zitat Seite 423).
- ⁴⁰ Lenzburger Zeitung Nr. 82/13. 7. 1931; Zofinger Tagblatt Nr. 162/15. 7. 1931; auch das «Monatsblatt

für das reformierte Volks des Aargaus» kündigte in der «Umschau» (betreut von Kirchenrat Pfarrer Max Dietschi!) der Juli-Nummer die wahrscheinliche Besetzung der Pfarrhelferstelle durch eine Frau an (Kibo AG Nr. 7/Juli 1931, 58).

- ⁴¹ KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, 424, Sitzung vom 10. 8. 1931. Die Schreiben vom 13. 7. 1931 und 3. 8. 1931 fanden sich weder im Kirchenratsarchiv von Aarau noch im Kirchgemeindearchiv Lenzburg. Die Kirchenorganisation bestimmte: «Über die Zulassung weiblicher Kandidaten zum Pfarramt entscheidet die Synode» (KOrg. AG 1930 Art. 23,5).
- ⁴² Zofinger Tagblatt Nrn. 178/3. 8. 1931, 183/8. 8. 1931 und 249/24. 10. 1931 (kurze Vorstellung von Mathilde Merz).
- ⁴³ KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, 425.
- ⁴⁴ Kibo AG Nr. 8/August 1931, 66. Der Artikel wurde teilweise wörtlich vom Zofinger Tagblatt übernommen (Nr. 183/8. 8. 1931); ob Hänni einen direkten Draht zur Zeitung besessen hatte? Eine Rubrik «Leserbrief» kannten die Zeitungen damals noch nicht; Hänni deckt deshalb die öffentliche Meinung durchaus ab. Selbst Frauen sähen nicht gern eine Frau auf der Kanzel.
- ⁴⁵ Zofinger Tagblatt Nr. 213/12. 9. 1931 (der Artikel wurde übernommen vom Brugger Tagblatt Nr. 214/15. 9. 1931 «Die Frau im aktiven Kirchendienst»); National-Zeitung Nr. 423/14. 9. 1931; ferner Aargauer Tagblatt Nr. 215/15. 9. 1931 «Weibliche Pfarrer», National-Zeitung 7. 9. 1931, NZZ 18. 9. 1931 und Thurgauer Zeitung Nr. 215/14. 9. 1931.
- ⁴⁶ Dazu ausführlich Aerne 2003.
- ⁴⁷ KiRatA AG, Prot. Syn. 1919–1943, 215–217. Berichte in: Zofinger Tagblatt Nr. 248/23. 10. 1931 (sehr detailliert), Aargauer Tagblatt Nrn. 248/23. 10. 1931 «Die Frau auf der Kanzel» und 253/29. 10. 1931, Brugger Tagblatt Nrn. 250/26. 10. 1931 und 251/27. 10. 1931; National-Zeitung Nr. 493/24. 10. 1931.
- ⁴⁸ Zofinger Tagblatt Nr. 248/23. 10. 1931.
- ⁴⁹ Nach dem Ja erübrigte sich der für den Fall der Ablehnung vorgesehene Eventualantrag, dass die Synode den Kirchenrat ermächtige, die Wahl von Mathilde Merz als Pfarrhelferin von Lenzburg ausnahmsweise zu genehmigen (KiRatA AG, Akten KiRat 1931, Bericht und Antrag 26. 8. 1931, 6).
- ⁵⁰ SLB, V Schweiz 951, Jahresbericht 1942/43, 11.
- ⁵¹ Pfarrer Ernst Stähelin-Schüle war mit Madeleine Schüle, der Schwester des RSZ-Redaktors Charles Schüle, verheiratet (RSZ Nr. 14/3. 4. 1931; hier Todesanzeige der Mutter Charlotte Schüle-Locher, † 29. 3. 1931).
- ⁵² KiRatA AG, Prot. Syn. 1919–1943, 221, Sitzung vom 22. 10. 1931; vergleiche den Bericht in: RSZ Nr. 44/30. 10. 1931 (Rubrik «Kirchliche Nachricht-

ten», nicht gezeichnet; Redaktor war damals Charles Schüle).

- ⁵³ KiRatA AG, Prot. Syn. 1919–1943, 236, Sitzung vom 27. 10. 1932; KOrd. AG 1933, § 39 Abs. 2. Beratung der KOrd. AG 1933 an der Synode vom 4. 12. 1933 in Aarau ohne Wortmeldung zu § 39 Abs. 2 (Prot. Syn. 1919–1943, 257).
- ⁵⁴ KOrd. AG 1933, § 38, 39, 42 und 43.
- ⁵⁵ KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, 427, Sitzung vom 24. 9. 1931.
- ⁵⁶ KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, 430f., Sitzung vom 21. 11. 1931.
- ⁵⁷ KiRatA AG, Prot. KiRat 1930–1935, 110, Sitzung vom 7. 12. 1931. Das von der Kirchenpflege Lenzburg eingereichte Arbeitsprogramm samt Begleitschreiben in: Mappe Akten KiRat 1931, Sitzung vom 7. 12. 1931.
- ⁵⁸ Lebensbericht von Frl. Pfarrer Merz, niedergeschrieben am 30. 5. 1965, in: Kibo AG Nr. 21/1987. 1925: Ablehnung, weil bernische Theologen im Aargau nicht ohne weiteres zugelassen seien und eine Ordination und Aufnahme ins aargauische Ministerium nur für solche Kandidaten erfolge, die an Stellen im Aargau gewählt seien; Mathilde Merz sei als Frau aber gar nicht «wählfähig» (KiRatA AG, Prot. KiRat 1919–1925, 427, Nr. 170, Sitzung vom 14. 1. 1925). 1938: Ablehnung des Gesuchs der Kirchenpflege Lenzburg vom 2. 9. 1938, weil 1. die Wahl 1931 «ungesetzlich» gewesen und am 3. 8. 1931 vom Kirchenrat abgelehnt worden sei und 2. eine Ordination § 34 KOrd. AG 1933 widerspreche, wonach diese nur für solche Kandidaten vorgesehen sei, die vom Aargauer Kirchenrat zur Prüfung empfohlen worden seien und von der KPB die Wählbarkeit erhalten hätten. Einzig Bern sei für die Ordination zuständig (KiRatA AG, Prot. KiRat 1938–1941, 117f., Nr. 357, Sitzung vom 20. 10. 1938; die Federführung Dietschis nach 105, Nr. 322, Sitzung vom 29. 9. 1938). Der Berner Synodalrat hatte den Aargauer Kirchenrat schon vorgängig dahin gehend informiert, dass er wegen fehlender Grundlage keine Ordinationen vornehmen könne, aber mit einer Ordination von Mathilde Merz durch die Aargauer Kirche einverstanden wäre (Prot. KiRat AG 1938–1941, Nr. 290, 95f., Sitzung vom 25. 8. 1938). Immerhin wurde Mathilde Merz auf Begehren der Kirchenpflege Lenzburg am 8. 2. 1956 durch den Kirchenrat ins aargauische Ministerium aufgenommen (Prot. KiRat AG 1954–1957, 340, Nr. 1316).
- ⁵⁹ Jb. Syn. Rat BE 1955, 19 und 23. Pikanterweise wird Mathilde Merz im Jahresbericht des Aargauer Kirchenrats schon vorher VDM genannt! Von 1946 bis 1959 werden im Abschnitt «C. Ministerium» unter der Rubrik «Pfarrhelfer» sowohl

die Pfarrhelferstelle in Lenzburg wie deren Inhaberin VDM Mathilde Merz aufgeführt; in den vorhergehenden Jahresberichten fehlen dagegen Mathilde Merz wie die Pfarrhelferstelle in Lenzburg im Verzeichnis (z. B. Jb. KiRat AG 1946, 23).

- ⁶⁰ Lebensbericht von Frl. Pfarrer Merz, niedergeschrieben am 30. 5. 1965, in: Kibo AG Nr. 21/1987; Leute, die VDM Merz noch persönlich gekannt haben, bezeugen ebenfalls, dass sie ihnen gegenüber dies berichtet hat (Mitteilung von Rosmarie Bolliger, Kirchgemeindesekretariat Lenzburg; Peter Steiner, Reinach, Neffe von M. Merz). Wie um die persönliche Bedeutung des Abendmahls zu unterstreichen, wurde in ihrem Abschiedsgottesdienst am 20. 12. 1959 (aus gesundheitlichen Gründen musste er um eine Woche vorverschoben werden!) das Abendmahl gefeiert (KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1954–1966, 204, Sitzung vom 4. 12. 1959).
- ⁶¹ KGA Lenzburg, gedruckter Bericht der Kirchenpflege pro 1931, 5.
- ⁶² KiRatA AG, Prot. KiRat 1930–1935, 110, Sitzung vom 7. 12. 1931.
- ⁶³ Lebensbericht von Frl. Pfarrer Merz, niedergeschrieben am 30. 5. 1965, in: Kibo AG Nr. 21/1987.
- ⁶⁴ «Der Widerstand, der mir zuerst noch da und dort in der Gemeinde, namentlich von gutbürgerlicher Seite, entgegengebracht wurde, verschwand immer mehr. Was heute noch an Opposition vorhanden ist, richtet sich eigentlich viel weniger gegen mich als Seelsorgerin oder Predigerin, sondern mehr gegen meine antimilitaristische Einstellung» (GostA Worblauf, Theol. verb., Schachtel Mitteilungen, Nr. 8/2. 3. 1934). Tatsächlich beklagte sich ein Mitglied der städtischen Behörden deswegen; Merz hatte im Unterricht die Überzeugungstreue der Dienstverweigerer anerkannt (KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, 437, Sitzung vom 22. 11. 1932).
- ⁶⁵ KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, z. B. 437, Sitzung vom 22. 11. 1932 (bis Ende 1933) und 491, Sitzung vom 20. 11. 1937 (bis Ende 1941).
- ⁶⁶ KiRatA AG, Prot. KiRat 1930–1935, 202, Sitzung vom 1. 12. 1932; Prot. KiRat AG 1942–1945, 369, Nr. 1322 (erneute Ablehnung).
- ⁶⁷ KiRatA AG, Prot. KiRat 1958–1961, 191, Nr. 870 und 205, Nr. 943, Sitzungen vom 18. 3. 1959 und 29. 4. 1959; KGA Lenzburg, Prot. KGVers. 1921–1970, 108, Versammlung vom 13. 12. 1959.
- ⁶⁸ StAZ, TT 17.4, 270. Der Name der Theologiestudentin wird im Protokoll nicht genannt. Es dürfte sich jedoch um Senta Brauer aus Riga handeln, die am 30./31. 3. 1914 vor der Zürcher Theologischen Fakultät das propädeutische Examen bestanden hat (Aerne 2003, 299f.).
- ⁶⁹ Artikel 7 des Konkordats vom 24. 2. 1862 besagt,

dass die Kandidaten, welche die Prüfungen bestanden haben, ein Wahlfähigkeitszeugnis erhalten und von der Kantonalkirche, die sie zur Prüfung empfohlen hat, ordiniert werden (KPB 1912–1925, 43).

⁷⁰ Zürich stellte mit Jakob Hausheer einen und Basel mit Eberhard Vischer und Paul Böhringer zwei Theologieprofessoren. Weil Vischer am 16. 1. 1913 zum Präsidenten der KPB gewählt wurde, wünschte die Basler Kirche ein zweites Mitglied. Als Sekretär amtierte Pfarrer Alexander Nüesch, der zugleich Sekretär des Zürcher Kirchenrats war (KPB 1912–1925, 3–5).

⁷¹ Dem Zürcher Kirchenrat war natürlich klar, dass sich das Konkordat von 1862 nur auf männliche Personen bezog. Er meinte aber, man könnte es zeitgemäss zugunsten der Frau interpretieren, wie es mit dem Zürcher Schulgesetz von 1859 geschehen sei. Ohne Volksabstimmung sei dadurch der Frau der Weg in den Lehrerinnenberuf geebnet worden (StAZ, TT 17.5, 106–109, Sitzung vom 19. 9. 1917; das Schreiben vom 3. 9. 1917, 106–108).

⁷² Die KPB, der die Prüfungsordnung vom Zürcher Kirchenrat zur Begutachtung zugestellt worden war, äusserte diesem gegenüber ihre Skepsis über den praktischen Nutzen, denn die Fakultät könne ja nicht die Wählbarkeit erteilen. Es könnte deshalb zu kirchlichen Konflikten kommen, wenn Leute mit dem Fakultätsexamen trotzdem in den Kirchendienst zu treten wünschten (StAZ, TT 17.4, 282 und 294–296, Sitzungen vom 23. 9. 1913 und 29. 10. 1913).

⁷³ StAZ, TT 17.5, 178–180. Es ging um die bessere Gestaltung der praktischen Ausbildung der zukünftigen Pfarrer.

⁷⁴ Die Verhandlungen in der KPB in: StAZ, TT 17.5, 197–203 und 206/207, Sitzungen vom 22. 9. 1920 und 27./28. 10. 1920; 214, Präsidialverfügung vom 29. 1. 1921 betr. Versand des Textes und Begleitschreiben vom 25. 1. 1921 an den Zürcher Regierungsrat zuhanden der mitkonkordierenden Kantone.

⁷⁵ Artikel I des Konkordats vom 22. 2. 1923, abgedruckt in: KPB 1912–1925, 45–48. Derselbe Wortlaut findet sich bereits in Vischers Positionspapier vom 20. 9. 1920 und in seinem Entwurf zum Konkordat vom 8. 10. 1920, in: StAZ, TT 17.5, 202/203 und 206/207.

⁷⁶ GostA Worblaufen, Schachtel Frauenordination, Kuvert Basel: zwei Berichte von Marie Speiser vom 5. 6. 1926 über die Verhandlungen betr. Empfehlung von Anna Aicher und ihr selber zur Konkordatsprüfung.

⁷⁷ StAZ, TT 17.6, 23, Präsidialverfügung vom 6. 8. 1925.

⁷⁸ KiRatA BS, Prot. KiRat 1923–1931, 167f., Sitzung vom 5. 6. 1925.

⁷⁹ Schreiben der KPB vom 22. 10. 1923 an die am Theologischen Konkordat vom 22. 2. 1923 beteiligten kantonalen Regierungen und Kirchenbehörden, worin es heisst: «I. Die Bestimmung von Artikel I des Konkordates, dass auch Kandidatinnen zur Prüfung zugelassen werden können, ist rechtlich dahin zu interpretieren, dass nur ein solcher Kanton, bzw. eine solche kantonale Kirche, deren Gesetze den Frauen das Recht erteilen, zum Pfarramt zugelassen zu werden, Kandidatinnen der Prüfungsbehörde zur Zulassung zu den Theologischen Konkordatsprüfungen empfehlen können. Da nun aber bisher noch in keinen der mitkonkordierenden Kantone und Kirchen die gesetzlichen verfassungsgemässen Grundlagen zur Übertragung des vollen Pfarramtes an Frauen gegeben sind, kann deswegen Artikel I des Konkordates, sofern er sich auf Kandidatinnen bezieht, zur Zeit noch nicht in Kraft treten, und die kantonalen Kirchenbehörden können, falls sich Petentinnen bei ihnen zur Zulassung zu den Theologischen Konkordatsprüfungen anmelden, ihnen keine Empfehlung an die Prüfungsbehörde des Theologischen Konkordates ausstellen», in: StAZ, TT 17.5, 298. Dieses Schreiben war dem Kirchenrat von Basel-Stadt am 24. 9. 1925 in Erinnerung gerufen worden, als er sich nach den Gründen für die Rückweisung der Anmeldung von Marie Speiser erkundigte, in: StAZ, TT 17.6, 25–28. Die Argumentation überzeugte den Basler Kirchenrat, doch wünschte er am 22. 12. 1925, dass die KPB wenigstens Prüfungen von Theologinnen abnehme, die künftig als Pfarrhelferinnen wirken würden. Die KPB beharrte jedoch am 7. 4. 1926 auf ihrer Linie, wonach sie nur Wählbarkeitszeugnisse für das Pfarramt und keine anderen Zeugnisse ausstelle und die Kantonalkirchen die Anstellung von Theologinnen zuerst gesetzlich geregelt haben müssten, die beiden Schreiben in: StAZ, TT 17.6, 38f. und 41f.

⁸⁰ GostA Worblaufen, Theol. verb., Schachtel Frauenordination, Kuvert Theologinnenverband: Marie Speiser, 50 Jahre Theologinnen in der Schweiz, 1.

⁸¹ Die Rolle der KPB bei der Gleichstellung von Mann und Frau im Pfarramt streicht auch Pfarrer Fritz Gloor, der letzte Präsident der per 31. 12. 2003 aufgelösten KPB, hervor (Gloor 1998, 35f.; zur Auflösung der KPB: KPB 1998–2003, 3–7 und 16–18).

⁸² StAZ, TT 17.7, 204, Sitzung vom 5. 5. 1936; ferner die früheste Diskussion, 87, Sitzung vom 7. 3. 1932. Der vollständige Text des Wählbarkeitszeugnisses in der Prüfungsordnung vom 5. 5. 1936 § 20 in: KPB 1926–1937, 45–51.

- ⁸³ Mitteilung der Synodebeschlüsse durch die Briefe des Aargauer Kirchenrats vom 17. 11. 1931 und 12. 4. 1932 (StAZ, TT 17.7, 87 und 90, Sitzungen der KPB vom 7. 3. 1932 und 25. 4. 1932). Mitteilungen der Kantonalkirchen BS (TT 17.7, 72f.), SG (Mitteilung nicht protokolliert, wohl mündlich durch das KPB-Mitglied Gutersohn, der auch Sekretär des St. Galler Kirchenrats war), SH (TT 17.8., 288 und 427).
- ⁸⁴ StAZ, TT 17.7, 126 und 130 (hier das Zitat). Datum der propädeutischen Prüfungen: schriftlich: Samstag, 3. 2. 1934; mündlich: Montag, 5. 3. 1934, bis Freitag, 9. 3. 1934. Hartmann erhielt die Gesamtnote IIb, Oeri IIa. Ein einziger Kandidat erhielt die Bestnote Ia (der spätere Neutestamentler Eduard Schweizer), ein weiterer die zweitbeste Note Ib (Peter Vogelsanger, später Pfarrer am Zürcher Fraumünster).
- ⁸⁵ StAZ, TT 17.8, 252f. (das Zitat 253): Daten der praktischen Prüfungen: Montag, 9. 5. 1938, bis Freitag, 13. 5. 1938. StAZ, TT 17.7, 228, 237 und 239: Daten der theoretisch-theologischen Prüfung: schriftlich: Freitag/Samstag, 3./4. 9. 1937; mündlich: Montag, 4. 10. 1937, bis Freitag, 8. 10. 1937. Hartmann erhielt die Gesamtnote IIb, Martin und Roth Ib, niemand erreichte die Bestnote Ia.
- ⁸⁶ Jb. KiRat AG 1938, 16.
- ⁸⁷ StAZ, TT 17.7, 183, 189 und 201. Datum der theoretisch-theologischen Prüfung: schriftlich: 6./7. 3. 1936; mündlich: Dienstag, 14. 4. 1936, bis Donnerstag, 16. 4. 1936. Kunigunde Oeri erhielt wie der ebenfalls Geprüfte Eduard Schweizer die Note Ib. Siehe ferner: KPB 1938–1946, 66.
- ⁸⁸ KiRatA BS, Prot. Syn. 1936–1942, 131. Die Beschlüsse der Kantonalkirchen Basel-Stadt (1931), Aargau (1931) und St. Gallen (1934) enthalten nichts, was als Zölibatsklausel interpretiert werden könnte. Einzig die vom kirchlichen Stimmvolk, das seit 1918 aus Männern und Frauen bestand, am 24. 4. 1932 deutlich abgelehnte Vorlage zur Einführung des vollen Frauenpfarramtes sah das Ausscheiden aus dem Pfarrdienst nach der Heirat explizit vor (Aerne 2003, 424).
- ⁸⁹ StAZ, TT 17.8, 346: Daten der praktischen Prüfungen Montag, 21. 10. 1940, bis Donnerstag, 24. 10. 1940. Im März 1938 hatte sie die propädeutische und im März 1940 die theoretisch-theologische Prüfung bestanden, jeweils mit der Note IIa (StAZ, TT 17.8, 247 und 322).
- ⁹⁰ Zuschrift des Basler Kirchenrats vom 27. 11. 1940 an die KPB in: StAZ, TT 17.8, 356, Sitzung vom 3. 3. 1941. Ohne Probleme waren am 24. 11. 1940 vier Männer ordiniert worden!
- ⁹¹ Schreiben Vischers an Koechlin vom 2. 12. 1940, worin er auf Artikel 1 und 8 des Konkordats vom 22. 2. 1923 hinwies. Art. 8: «Den Kandidaten, welche diese Prüfungen in genügender Weise bestanden haben, wird von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis der Wählbarkeit ausgestellt und in dem Kanton, der sie zum Examen empfohlen hat, mit möglichster Beförderung die Ordination erteilt, wodurch dieselben für den ganzen Umfang des Konkordatsgebietes wählbar werden.» Bei Kandidaten sind Kandidatinnen mitgemeint (inklusive Sprachgebrauch!).
- ⁹² KiRatA BS, Prot. Syn. 1936–1942, 129–132. Auslöser der Debatte war die Erwähnung der Nicht-Ordination im Jahresbericht (Jb. KiRat BS 1940, 13).
- ⁹³ Auch Kirchenrat Ernst Staehelin, Professor für Kirchengeschichte in Basel, pflichtete Koechlin bei (KiRatA BS, Prot. KiRat 1938–1942, 308 und 316, Sitzungen vom 11. 11. 1940 und 16. 12. 1940); er meinte, Art. 8 des Konkordats beziehe sich nur auf männliche Kandidaten!
- ⁹⁴ KiRatA BS, Prot. KiRat 1938–1942, 301f. und 308, Sitzungen vom 4. 11. 1940 und 11. 11. 1940.
- ⁹⁵ StAZ, TT 17.8, 381, Sitzung vom 19. 8. 1941. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Hanna Wirz schon frühzeitig die geplante Heirat Koechlin mitteilte und dabei auf die Ordination verzichtete, dennoch aber um die Absolvierung des Lehrvikariates bat. Trotzdem wurde sie von der Basler Kirche zur praktischen Prüfung angemeldet, was nach Koechlin rückblickend besser unterblieben wäre. Zusammen mit der Kirchenpflege Schöffli-dorf wünschte sie später jedoch die Ordination (KiRatA BS, Prot. KiRat 1938–1942, 301f. und 308, Sitzungen vom 4. 11. 1940 und 11. 11. 1940; Prot. Syn. 1936–1942, 131, Sitzung vom 4. 6. 1941).
- ⁹⁶ KBRS Nr. 24/19. 11. 1931, 383; ferner die Mitteilungen in Nr. 21/8. 10. 1931, 335f.
- ⁹⁷ KBRS Nr. 27/31. 12. 1931, 425f. und 427 (Umschau). Staehelin antwortete hier – dreieinhalbmal mehr Raum beanspruchend! – auf die Entgegnung Verena Pfenningers (424f.) auf seine Kritik an den illegalen Wahlen (KBRS Nr. 24/19. 11. 1931, 383).
- ⁹⁸ KBRS Nr. 2/28. 1. 1932, 23–25 (Stellungnahmen Pfenningers und Freys). Hermann Freys Tochter Katharina Frey (* 1923) wurde als vierte Frau von der Aargauer Kirche ordiniert und war später Pfarrerin in Kirchberg; und die Enkelin Brigitta Frey Kindlimann (* 1964) wirkt heute als Pfarrerin in Windisch. Zu Frey siehe Solothurner Zeitung Nrn. 106/8. 5. 1950, 108/9. 5. 1960 und 4/7. 1. 1965.
- ⁹⁹ Fraubl. Nr. 46/13. 11. 1931. Das Zitat stammte aus einem Artikel in den «Mitteilungen des Verbandes evangelischer Theologinnen Deutschlands».
- ¹⁰⁰ Neue Wege Sept. 1931, 401–407 («Dienst an der Sache der Weiblichkeit»).

- ¹⁰¹ KBRS Nr. 27/31. 12. 1931, 424f.; NBZ Nr. 60/11. 3. 1932 («Zur Frage des Frauenpfarramtes»).
- ¹⁰² Fraubl. Nr. 10/4. 3. 1932; KBRS Nr. 5/10. 3. 1932, 70f.
- ¹⁰³ National-Zeitung Nr. 303/3. 7. 1932. Der Bericht gab einen Vortrag vom 26. 6. 1932 in Solothurn wieder.
- ¹⁰⁴ Insgesamt betreute sie in diesen fünf Jahren 14 Nummern. An der Theologinnenzusammenkunft vom 23. 11. 1936 in Zürich übergab sie die Redaktion an ein Team (GostA Worblafen, Theol. verb., Schachtel Mitteilungen, Nrn. 14 und 15).
- ¹⁰⁵ GostA Worblafen, Theol. verb., Schachtel Mitteilungen, Nr. 17.
- ¹⁰⁶ GostA Worblafen, Theol. verb., Schachtel Mitteilungen, Nr. 2 (30. 3. 1932). Das Basler und das Berner Lager setzten sich aus Anna Aicher (1902–1990), Anna Bachmann (1896–1987), Marie Speiser und Dora Scheuner zusammen.
- ¹⁰⁷ GostA Worblafen, Theol. verb., Schachtel Mitteilungen, Nr. 5 (Advent 1932). Zur Zürcher Gruppe gehörten Rosa Gutknecht (1885–1959), Marianne Kappeler (1905–1994) und Henriette Schoch (1905–1975).
- ¹⁰⁸ Ordinationen von Frauen in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Aargau 1938–1963 (Quelle: Jb. KiRat AG und Jahrzehntberichte): 1. Anna Hartmann (Ordination 1938), 2. Elisabeth Frei (1939), 3. Hanna Wüest (1945), 4. Katharina Frey (1948), 5. Marianne Gloor (1952) und Sylvia Michel (1963). Siehe Kurzbiografien.
- ¹⁰⁹ Mündliche Mitteilung von Pfarrerin Hanna Wüest; Katharina Frey und Marianne Gloor hatten es diesbezüglich besser.
- ¹¹⁰ Gedrucktes Schreiben des Theologinnenverbandes vom Dezember 1945, zusammen mit einer Zusammenstellung der rechtlichen Lage und des Beschäftigungsgrades der Theologinnen in der deutschen Schweiz (Stand Ende 1945) verschickt an die ev.-ref. Kirchgemeinden (erhalten z. B. im Kirchgemeindearchiv Windisch und im GostA Worblafen, Theol. verb., Schachtel Arbeit bis 1950).
Vgl. ferner die Mitteilungen auf der Gemeinde-seite Windisch des «Kirchenboten» (Kibo AG Nrn. 8/August 1945, 64, und 12/Dezember 1945, 96).
- ¹¹¹ Aus den Jahresberichten des Aargauer Kirchenrats lassen sich folgende Kirchendienste ermitteln (unter dem Abschnitt C. «Aus dem Ministerium»): 1939 Vikariat in Obererlinsbach: Marianne Spörri, Vikariat in Bremgarten: Elisabeth Frei. 1945 Pfarrhelferin in Windisch: Hanna Wüest. 1948 Lernvikariat in Kolliken: Katharina Frey. 1949 Pfarrverweserin in Othmarsingen und Krankheitsvikariat in Buchs-Rohr: Katharina Frey. 1951/52 Lernvikariat in Schöftland: Marianne Gloor. Sept. 1952 Pfarrverweserin in Bremgarten und Krankheitsvikariat Nov./Dez. 1952 in Bremgarten: Marianne Gloor. 15. 2.–30. 5. 1954 Pfarrverweserin in Frick und 1. 8. 1954–1. 5. 1955 Pfarrverweserin in Brugg: Katharina Frey. 5. 8.–20. 11. 1954 Pfarrverweserin in Kulm und 1. 12. 1954–15. 4. 1955 Krankheitsvikariat in Windisch: Ruth Abderhalden. 22. 4. 1955–30. 9. 1958 Pfarrhelferin in Bremgarten (mit Sitz in Wohlen): Ruth Abderhalden (dann für zwei Jahre pensioniert). 16. 4. 1955–29. 10. 1956 Krankheitsvikariat in Windisch: Emmy Kühni. 1. 11. 1959–15. 1. 1960 und 20. 4.–12. 6. 1960 Pfarrverweserin in Oberentfelden: Marie Speiser. 1.–31. 5. 1961 Kirchberg, 1. 6.–30. 7. 1961 Fahrwan-gen und 16. 10.–30. 11. 1961 Menziken: Pfarrverwe-serin Mathilde Merz. 1963 Lernvikariat in Densbüren und 1. 12. 1963–22. 2. 1964 Pfarrverweserin in Ammerswil: Sylvia Michel. 1. 10. 1963–15. 2. 1964 Pfarrhelferin in Kirchberg: Katharina Frey. 16. 6. 1963–30. 4. 1964 Pfarrhelferin in Gonten-schwil-Zetzwil: Magdalena Vogel.
- ¹¹² KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1954–1966, 204 und 206f., Sitzungen vom 4. 12. 1959 und 21. 12. 1959; Prot. KGVers. 1921–1970, 110, Versammlung vom 13. 12. 1959. Den Hinweis auf die Predigerin ver-danke ich Sylvia Michel; schon 1932 stiessen ihre Predigten auf ein lebhaftes Echo und erschienen vereinzelt im Druck (Prot. Kipfl. 1901–1939, 437, Sitzung vom 22. 11. 1932).
- ¹¹³ Eidgenössische Volkszählung AG 1960, 30.
- ¹¹⁴ Der Beschluss der Synode vom 21. 11. 1949 trat nach der Genehmigung durch den Aargauer Grossen Rat am 3. 9. 1952 in Kraft (Jb. KiRat AG 1949, 12f.; Kreisschreiben Nr. 142 des Kirchenrats vom 18. 10. 1952). Ein Antrag, ob die Zahl der Frauen in der Kirchenpflege zu limitieren sei, wurde mit grossem Mehr abgelehnt, die Gesamt-vorlage passierte mit 122 Ja gegen 47 Nein.
- ¹¹⁵ Das Abstimmungsergebnis: Zahl der Stimmbe-rechtigten 55 127, eingelegte Stimmzettel 39 632, leer 4162, ungültig 55, massgebliche Stimmzettel 35 415, Ja 23 073, Nein 12 342, Stimmbeteiligung 71,9 % (Jb. KiRat AG 1961, 22). Die Synode hatte am 30. 6. 1960 dem diesbezüglichen Antrag des Kirchenrats vom 4. 5. 1960 mit grossem Mehr und einigen Gegenstimmen zugestimmt. KiRatA AG, Prot. Syn. 30. 6. 1960, Nr. 325, 334–336; die Bot-schaft vom 4. 5. 1960 und weitere Unterlagen in: KiRatA AG, Schachtel Akten Synode 1958–1961, Dossier Synode vom 30. 6. 1960 in Densbüren.
- ¹¹⁶ KiRatA AG, Prot. Syn. 19. 10. 1961, Nr. 383, 410f.; die Botschaft vom 20. 9. 1961 und weitere Unter-

- lagen in: KiRatA AG, Schachtel Akten Synode 1958–1961, Dossier ausserordentliche Synode vom 19. 10. 1961 in Baden.
- ¹¹⁷ Beschluss der Synode vom 19. 10. 1961 (Jb. KiRat AG 1961, 13).
- ¹¹⁸ Jb. KiRat AG 1962, 9, daneben gab es noch fünf Genossenschaften mit 28 männlichen und 8 weiblichen Vorstandsmitgliedern; Schreiben des Aargauer Kirchenrats an La Vie Protestante 21. 1. 1963 in: KiRatA AG, Schachtel Akten 1963–1966 Dossier Weibliches Pfarramt.
- ¹¹⁹ Jb. KiRat AG 1973, 11, Synodesitzung vom 19. 11. 1973. Wahl der zweiten Frau (Eva Bindschedler) erst zehn Jahre später am 12. 1. 1983 (Jb. KiRat 1983, 7).
- ¹²⁰ KiRatA AG, Prot. Syn. 1962–1966, 51, Nr. 54; die Ergänzung betraf § 30 der Kirchenordnung.
- ¹²¹ KiRatA AG, Prot. Syn. 1962–1966, 45, Nr. 42.
- ¹²² KiRatA AG, Schachtel Synode Motionen 1957–1963, Mappe Motion Pfarrer A. Ernst vom 26. 11. 1962: Botschaft des Kirchenrats vom 7. 8. 1963 und Original der Motion von Pfarrer Ernst vom 26. 11. 1962.
- ¹²³ KiRatA AG, Prot. Syn. 1962–1966, 97, Nr. 80, Synode in Oftringen vom 4. 9. 1963.
- ¹²⁴ Jb. KiRat AG 1964, 19.
- ¹²⁵ Jb. KiRat AG 1970, 26.
- ¹²⁶ KiRatA AG, Prot. KiRat 1962–1964, 84, Nr. 353, Sitzung vom 12. 12. 1962.
- ¹²⁷ Das Amtsgelübde bei der Installation gemäss § 38 KOrd. AG 1933: «Ich gelobe, die Pflichten meines heiligen Amtes an der mir anvertrauten Gemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen, meine Zeit und Kraft vor allem ihr zu widmen und dabei die Verordnungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu halten.»
- ¹²⁸ KiRatA AG, Prot. KiRat 1965–1966, 776, Nr. 2928, Sitzung vom 23. 2. 1966.
- ¹²⁹ KiRatA AG, Schachtel Akten 1963–1966, Dossier Weibliches Pfarramt, Gutachten Dr. Max Marti vom 27. 2. 1966.
- ¹³⁰ KiRatA AG, Prot. KiRat 1965–1966, 782f., Nr. 2941, Sitzung vom 2. 3. 1966.
- ¹³¹ KiRatA AG, Prot. KiRat 1965–1966, 798f., Nr. 2992, Sitzung vom 30. 3. 1966.
- ¹³² Zum Ereignis von 1911 siehe Aerne 2002, 298–300, und Aerne 2003, 412.
- ¹³³ KGA Lenzburg, Prot. Kipfl. 1901–1939, 502, Sitzung vom 15. 12. 1938.
- ¹³⁴ Das Zahlenmaterial errechnet aus den Berichten der KPB: KPB 1938–1946, 67 (hier irrtümlich genannt 281 für wählbar Erklärte statt 279), 1947–1956, 44, und 1957–1967, 83, sowie die Namenlisten jeweils im Anhang.
- ¹³⁵ KiRatA AG, Schachtel Frauenstimmrecht bis 1962, Dossier Akten der Kommission für das kirchliche Frauenstimmrecht, Bericht der Synodalkommission betr. Stimm- und Wahlrecht der Frauen und Ausländer vom 11. 11. 1959, 7. Das Zitat wurde aufgenommen in die Botschaft des Kirchenrats zur Zulassung der Theologinnen zum vollen Pfarramt vom 7. 8. 1963 in: Schachtel Motionen Synode 1957–1963, Mappe Motion Pfarrer A. Ernst 26. 11. 1962.